J. publ. G.
913
-22-

Trinity College
913 C22

Digitized by Google

Lpubl. 9. 913 (22

Die

Gutsherren und die Bauern

auf dem

Landtage.

Beleuchtet

von

F. F. Weichsel.

Leipzig, 1845.
Verlag von Ludwig Schumann.

Digitized by Google

...ische
...thek
...en

Digitized by Google

Die öffentliche Bekanntwerdung der Verhandlung und Beschlußnahme des achten Provinziallandtages zu Merseburg, Hinsichts des §. 44 im Gesetze vom 21. April 1825, hat eine allgemeine Verwunderung erregt. Man erstaunt darüber, wie es möglich gemacht werden konnte, daß sich eine Majorität für die Vorschläge einer abermaligen dritten Declaratoria einer ganz klaren, aber den Gutsherren unwillkommenen, Bestimmung über die von den letztern behauptete unbedingte Dienstpflicht der Bauern, erklärte.

Diese Verwunderung ward dadurch nur noch mehr gesteigert, daß sogar alle früheren Versuche wegen Ausgleichung der offenbaren Ungleichheit Hinsichts des weiter unten zu erwähnenden Fünftelabzuges ein ganz entgegengesetztes Schicksal erlitten. Denn die, freilich im Interesse des Bauernstandes, mehrmals früher wiederholten Anträge einer Declaratoria desselben Gesetzes vom 21. April 1825 wurden auf den vorhergehenden Landtagsversammlungen derselben Provinz, obschon dieselben die Härte jener Ungleichheit vollständig anerkannten, von der, durch die Gutsherren überwiegenden Mehrzahl gerade aus dem Grunde verworfen, weil nach zweimaliger Declaration eine dritte Declaration desselben Gesetzes unmöglich in Antrag gebracht werden könne! —

Indeß man that unrecht, sich darüber zu wundern! Die Sache mußte diese Wendung nehmen. Ja, es wäre vielmehr zu verwundern gewesen, wenn — besonders bei dem Mangel an Oeffentlichkeit — die stärkere Partei nicht die schwächere überstimmt hätte. Im Gegentheil wenn irgend ein Fall dazu geeignet ist, Jedem, auch dem Kurzsichtigsten, die Gefahren erkennbar zu

Digitized by Google

machen, welche es hat, sobald die Parteien selbst die Entscheidung in ihrer Sache übernehmen, so muß dies hier einleuchten. Als nämlich von dem gutsherrlichen, sogenannten ersten und zweiten (eigentlich nur einem und demselben, aber durch die doppelte Benennung nur noch zahlreicher und entscheidender werdenden) Stande, bekanntlich seit Jahren, Versuche gemacht wurden, gesetzliche Bestimmungen, welche schon zwei Mal auf ihren Antrag und Betrieb declarirt waren, noch ein Mal, also zum dritten Male, nach ihren Wünschen und zu ihrem Vortheil zu declariren; so kam es nicht auf das größere Recht, sondern auf die stärkere Partei an. Dieser aber war es gleichgültig, ob die Deklaration zu einer Zeit verlangt wurde, als sich bereits endlich eine richtige Ansicht mühevoll durchgearbeitet und die Beistimmung der Gerichtshöfe, ja selbst des höchsten Gerichtshofes erlangt hatte! Sie hielt ja den bloßen Umstand, daß diese Entscheidung den Ansprüchen der Gutsherren nicht willkommen war, für hinreichenden Grund, um einem solchen dritten Versuche Nachdruck zu geben. Waren doch auch den beiden ersten Deklarationen die ergangenen höchsten gerichtlichen Entscheidungen durchaus entgegen gewesen! — Indeß dennoch und eben deshalb läßt sich nicht annehmen, daß eine aufgeklärte, gerechte Regierung den Beschluß einer solchen Majorität für einen Beweis der gerechten Sache derselben ansehen und ihren Beschluß zum Gesetz erheben wird. Man kann ihr darin gewiß um so mehr vertrauen, da sie theils von den Obergerichten der Provinz doch auch Berichte beachten, theils aber auch erwägen wird, auf welche Weise sich nur eine solche Majorität bilden konnte. Dies geschah nämlich allein dadurch, daß das gutsherrliche Interesse schon an und für sich die überwiegende Majorität bildet. Dazu kommt, daß — wie erst noch neuerdings ein Vertreter desselben einem städtischen Deputirten gesagt — die ersten beiden Stände nach einem festen Princip des Rückschritts handeln und daher gegen alles, was diesem Interesse entgegentritt, einen überwiegenden Phalanx bilden. Dieser wird ohnehin durch so Viele des 3ten und 4ten Standes verstärkt, welche, wie z. B. Bürgermeister u. s. w. die Patrimonialgerichte, oder Corporationsvermögen mit gutsherrlichen Rechten, verwalten und daher eigentlich nur das gutsherrliche Interesse vertreten. Ihnen schließen sich wieder Andere an, welche von den höhern, einflußreichen Ständen mehr oder weniger abhängen, oder sich von ihnen imponiren und

Digitized by Google

überreden lassen. Dieß Letztere wird aber den Vertretern des gutsherrlichen Interesses um so leichter, als theils den städtischen Deputirten die näheren Verhältnisse desselben unbekannt, theils aber auch sie und die Bauern in der Regel nicht im Stande sind, den Gutsherren einiges geistiges Gegengewicht zu halten. An und für sich ist dies schon eine sehr schwere Aufgabe für eine jede Minorität gegen einen festgeschlossenen Phalanx. Noch schwerer wird es ihr aber, wenn dieser schon seit Jahren auf einen Gegenstand vollständig vorbereitet ist, wenn er ihn schon lange vor dem Landtage auf das genaueste in allen seinen Theilen mit seinen Genossen und zahlreichen Rechtsconsulenten bis in die feinsten minutissima durchgearbeitet und mit allen Scheingründen und künstlichen Wendungen der diplomatischen Dialectik unterstützt hat. Ohnehin oft geistig überlegen, wird es dem Gutsherrenstande leicht, den erst im Laufe des Landtages durch einen solchen Vorschlag überraschten, an Bildung ihm bei weitem nachstehenden Bauernstand bei jedem Versuche, sich mit ihm in Discussionen einzulassen, in die Enge zu treiben und selbst den einzigen Ausweg, nämlich die itio in partes, ihm abzuschneiden. Denn dazu hat er nur nöthig, ein Paar der Bauernvertreter abtrünnig zu machen — was so leicht ist — und er als Majorität bestimmt dann, daß deshalb eine Separatvotirung nicht zulässig sei. Ist nun gar, wie auf dem vorliegenden Landtage, der Bauernstand des Herzogthums Magdeburg nur durch einen einzigen Mann vertreten und dieser erkrankt, ohne daß sein Stellvertreter einberufen wird; so ist die Nothwendigkeit der Niederlage einer solchen schwachen und auf vorstehende Weise noch mehr geschwächten Minorität von selbst klar und unabweislich.

Dadurch können aber unmöglich die Rechtsgründe der siegreichen Majorität wachsen. Nur auf das Recht kommt es aber bei Gesetzgebungsmaßregeln an. Dieses Recht genau und unparteiisch zu prüfen, kann und wird sich daher eine gerechte Regierung niemals durch eine solche Majorität rauben lassen können. Damit sie aber um so vielseitiger das pro et contra erwägen könne, wird und muß es ihr durchaus lieb sein, wenn sich Jemand findet, welcher eine nähere Beleuchtung des vorliegenden Gegenstandes unternimmt. Dies soll nachstehend versucht werden.

Wer indeß diesen Gegenstand richtig zu würdigen im Stande sein will, der muß sich mit der Sachlage etwas näher bekannt

Digitized by Google

machen. Zu diesem Zwecke werden nachstehende kurze Bemerkungen genügen:

Die alten Germanen gaben ihren Obrigkeiten freiwillige Geschenke. Diese anfänglich vom Volke freigewählten Obrigkeiten machten sich allmälig durch Hülfe theils mächtiger, theils schwacher Herrscher, welche erstern sich über die freie Wahl des Volkes erhoben, erblich. Nächste Folge hiervon war, daß sie zwar zunächst nur bittweise (daher noch der Name Beten für spätere Steuern!), doch allmälig wiederkehrend, dergleichen Abgaben einforderten, steigerten und selbst späterhin erzwangen. Hierzu benutzten sie zunächst das Drückende des Wehrsystems, von dem man sich bei ihnen durch Abgaben und Unterwürfigkeit loskaufen mußte, wogegen sie dafür die nöthige Mannschaft zu stellen übernahmen. Die christliche Geistlichkeit dagegen forderte Anfangs den Zehenten und zwar als von Gott ihr in der Bibel verschrieben; allmälig aber durch ihre hierarchische Verkettung immer größere Abgaben und Unterwürfigkeit. Das aus dergleichen Mißbräuchen und einer zerstückelten Gewaltherrschaft hervorgegangene mittelalterliche Faustrecht erweiterte die Quelle der Abgaben, theils weil die erblichen Obrigkeiten mit der Hierarchie immer kräftiger ihr Haupt erhoben, theils aber weil sie dafür wirklichen Schutz gewährten. Denn wenn auch Thürme, Mauern und Burgen zunächst vom Volke zur eigenen Vertheidigung in jenen Zeiten erbauet und bemannt wurden; so ließ sich dasselbe doch allmälig nur zu gern es gefallen, daß ihm die letztere Last durch Söldner abgenommen werde, für deren Haltung natürlich Abgaben und Dienste geleistet wurden. Solches fand auch bei Reparaturen der anfänglich nur zum gemeinsamen Schutze dienenden Burgen (daher der Name Burgfeste statt Frohndienste) statt. Ebenso erforderte es die Billigkeit, daß man Hülfe bei Bestellung des Feldes demjenigen gewährte, der dafür inzwischen die Feinde abwehrte. Dies alles konnte nicht anders der Fall sein! — Irrig ist aber die Annahme, daß während der Zeit des eisernen Faustrechts diese Abgaben am drückendsten waren. Die allerdings daraus theils hervorgegangene, theils verstärkte Hörigkeit bezeichnete vielmehr nur die Unterwürfigkeit unter eine bestimmte Obrigkeit. Jenachdem eine solche im eigenen oder fremden Namen diese obrigkeitliche Gewalt führte, war auch die Benennung ihrer Unterwürfigkeit verschieden. Nur im erstern Falle nannte die Obrigkeit die ihr

Digitized by Google

Untergebenen ihre eigenen Leute. Diese sind aber eben deshalb nicht mit den servis (der dienenden Classe) zu verwechseln, sondern sie waren freie Leute, so daß daher z. B. reichsfrei und reichseigen gleichbedeutend war. Die Anmaßung der guts- und resp. landesobrigkeitlichen Gewalt (nur der Umfang bildete diese verschiedenen Worte für dieselbe Sache!) in eigenen Namen schuf die eigenen Leute, welche man auch wohl leibeigen zum Unterschiede davon nannte, daß die Geistlichkeit geisteseigene Leute beanspruchte. Allerdings wurde mancher vom Volke selbst erbauete Thurm, manche vom Volke besoldete Lanze ein Werkzeug zur Unterdrückung des Volkes, aber weniger während des sogenannten Faustrechts, als nach demselben, eben weil während desselben keine Obrigkeit es mit ihren Hörigen verderben durfte, vielmehr nur mit ihrer Hülfe mächtig war. Erst die durch allmälige Verständigung der Gewalthaber, der Obrigkeiten, unter sich gegen das Volk d. h. durch den nur hierdurch Eingang gewinnenden Landfrieden und noch mehr durch das Faustrecht mit der Feder, ist das Volk leibeigen in dem harten und neuerdings gewöhnlich gewordenen Sinne dieses Wortes geworden. Die sogenannten Bauernkriege sind die letzten Kämpfe eines bis dahin sogar noch waffenfähigen und mehr oder weniger freien Volks. Durch dieselben rettete es jedoch nur in der Schweiz seine Freiheit. Dagegen konnte es solche nur theilweis in denjenigen Gegenden Deutschlands bewahren, wo es sich seine Freiheit fester verbriefen ließ (z. B. die Satländer), oder factisch uralte germanische Einrichtungen vorzüglich dadurch sicherte, daß es (wie z. B. bei den Friesen, Dithmarschen u. s. w.) möglichst lange keine festen Häuser (Thürme, Burgen) duldete und den Besitz der freien Wahl der Obrigkeiten festhielt. Vor allen Dingen aber sind erst nach dem 30jährigen Kriege, namentlich in hiesigen Gegenden die Lasten und Abgaben, besonders aber auch die Dienste dadurch erschwert, daß man die Unterthanen zwang, den Gutsobrigkeiten ihre verbrannten und zerstörten Schlösser u. s. w. wieder aufzubauen. Dieß war indeß wie auch im Herold Nr. 22. d. J. gezeigt, eine willkürliche Verschenkung fremder Kräfte, die wie alle dergleichen Dinge natürlich immer weiter führte. Zwei Factoren waren es aber, welche dabei vorzüglich auf die Bildung der härtern Hörigkeit (Eigenschaft, Leibeigenschaft, Unterthänigkeit, Erbunterthänigkeit, gutsherrlich bäuerliche Verhältniß — bloß verschiedene Benennung einer und

Digitized by Google

derselben Sache!) in der neuern Gestalt beitrugen. Einmal war es die Territorialhoheit, welche dadurch entstand, daß sie sich die minder mächtigen Gutsobrigkeiten dergestalt unterordnete, daß dieselben in ihrem Namen und nicht mehr im Namen des Reichs fungirten. Hierdurch wußte sie sich allmälig immer selbstständiger zu machen. Der zweite Factor war auf der andern Seite das verbleibende gutsherrlich-fiscalische gleichartige Interesse dieser Landesobrigkeiten. Jener erste Factor legte dem Volke neue Steuern an die Landesobrigkeiten neben den verbleibenden Steuern an die Gutsobrigkeiten auf, und trat eben hierdurch mit den letztern in dem Grade mehr in Collision, als diese neuern Steuern immer mehr wuchsen und durch die allmälige Staatsorganisation täglich neu ins Leben gerufen wurden. Obschon indeß wegen dieser (einer geordnetern Staatsbildung für Gerichts- und Waffenschutz zu entrichtenden) neuen Steuern das frühere Verhältniß sich eigentlich hätte ganz umgestalten müssen, eben weil die Gutsobrigkeiten (Gutsherren) die Obliegenheiten, welche sie ohnehin, bei inzwischen ganz veränderten Verhältnissen, nicht mehr erfüllen konnten, den Landesobrigkeiten (Landesherren) also die incommoda überließen; so hielten sie dennoch die (obschon nur dafür zu erhebenden) Gegenleistungen, also die commoda, fest. Ja obwohl sie gerade am allerwenigsten noch einen Waffenschutz zu gewähren vermochten und denselben gar nicht mehr leisteten, vielmehr die Landesvertheidigung dem sich herausgebildeten Staate zur Last fiel, welcher eben dafür besondere Steuern erhob; so wußten sie sich dennoch diesen letztern sogar noch obenein fast ganz zu entziehen. Dies geschah dadurch, daß sie ihren frühern, den Reichssteuern wenigstens theilweis gegenüberbegründeten, Einwand „sie steuerten mit ihrer Person und Gefolge" noch immer geltend machten. Hierdurch gewannen sie doppelt, einmal indem sie die Abgaben ihrer Hörigen ohne Gegenleistung dafür fortdauernd bezogen und sogar zu erweitern suchten und dann noch einmal, indem sie sich für den Waffenschutz, den sie früher gewährt hatten, aber gleichfalls nicht mehr leisteten, noch obenein von den Lasten so gut als frei zu machen suchten, wofür dieser Schutz anderweit beschafft werden mußte. Wenn nämlich die Landesobrigkeit in Geldnoth war und ihr die Abgaben der ihrer Gutsobrigkeit speciell unterworfenen Hörigen (Leibeigenen, Unterthanen) nicht genügen wollten, denn darauf waren Anfangs ihre Einkünfte fast nur beschränkt —; so traten

Digitized by Google

die der Landesobrigkeit untergebenen Gutsobrigkeiten in ihren Zusammenkünften (Tagen, Landtagen) auf desfallsiges Bitten zusammen und leisteten ihr Hilfe (daher Hilf für Steuer!). Als diese indeß immer häufiger in Anspruch genommen ward, so halfen sie der Landesobrigkeit dadurch, daß sie ihre eigenen Gutshörigen anfänglich mit und hinterher allein zur Hilfe anzogen. Dadurch entstanden die Landessteuern. Diese wälzten sie aber eben dadurch immer mehr auf die Bauern, weil sie selbst diejenigen anfänglich waren, welche diese Hilfe (auf fremde Kosten freilich) gewährten und die ohnehin nur auf diese Weise erstarkenden Landesobrigkeiten ihnen darin nachsehen mußten. Wenn nun auch allmälig in dem Grade, als letztere erstarkte ein ordentliches Besteuerungssystem daraus hervorging, so hatte sich doch das alte Verhältniß auf den sogenannten Landtagen noch immer erhalten, und jede Bewilligung mußte durch zugestandene Vortheile erkauft werden. Daher kam es denn allmälig, als die Landesbesteuerung sich immer mehr regelte, dahin, daß die Gutsobrigkeiten endlich späterhin ein sich gleichbleibendes geringes Aversionalquantum (Ritterpferdsgeld) entrichteten, welches um so weniger im Verhältnisse stand, als sie sich sogar der Besteuerung ihres übrigen, namentlich auch durch die bäuerlichen Abgaben gesteigerten Vermögens entzogen. Hieran war nämlich der andere Factor Schuld, d. h. der Umstand, daß die Landesobrigkeiten (Landesherren) selbst aus den Gutsobrigkeiten (Gutsherren) hervorgegangen waren und Anfangs die Gutsobrigkeit die Landesherrlichkeit ernähren mußte, jedenfalls aber auch selbst späterhin eine noch immer bedeutende Nebeneinnahme verschaffte. Die auf das Plusmachen bedachten nachmaligen fiscalischen Behörden waren in ihrer Gestalt als solche nur immer darauf bedacht, sie noch mehr zu erweitern, daher gingen sie mit den Gutsherren immer Hand in Hand, ja sie machten sogar immer die Verfechter der letztern.

So kam der Bauernstand täglich mehr in eine gedrückte Lage und die frühere Hörigkeit, Eigenschaft, Leibeigenschaft, Unterthänigkeit, Erbunterthänigkeit ward täglich härter. Denn von der einen Seite drückten sie die verbleibenden, ja sogar täglich mehr wachsenden Abgaben an die Gutsobrigkeiten für Nichts. Denn die nur höchstens allein von den übrigen Gegenleistungen übrig bleibende Patrimonialgerichtsbarkeit mußte sogar noch obenein durch die sich bildenden und resp. täglich mehr steigernden Gerichts-

Digitized by Google

sportuln nochmals besonders versteuert werden. Von der andern Seite her aber wurden von ihnen immer mehr Lasten und Abgaben für die Landesobrigkeit gefordert und resp. alle Staatsobliegenheiten auf sie gewälzt, während sie von den Vortheilen derselben, namentlich fast von allen Beamtenstellen, Sinecuren und Pfründen ausgeschlossen wurden. Ja, was noch das Schlimmste für sie war, es benutzten ihre Bedränger die Gerichtsbarkeit in eigener Sache zur täglich steigernden Unterdrückung. Kein Anwalt durfte es wagen, sich ihrer anzunehmen. Denn dies ward stets als Aufwiegelei angesehen und bestraft und durch Verfolgungen und Strafen aller Art, jeder Versuch, einen Vertheidiger zu finden (der denn obenein so gut wie in den Oberbann gethan war) aufs Härteste geahndet.

So wurde allmälig der wichtigste Stand im Staate factisch rechtlos, alles dieß aber erst nach und nach und späterhin!

Bei dieser offenbar doppelten Ungerechtigkeit konnte es natürlich nicht fehlen, daß hin und wieder unter bessern Regenten und deren Beamten, sowie in Folge der Collision des wahren Staatsverhältnisses mit dem einzelnen gutsherrlichen Interesse, eine bessere Regierung zu Gunsten des Bauernstandes auftauchte. Bei der großen Unwissenheit und Feilheit der frühern Juristen war indeß an eine gründliche Aufklärung und die daraus nothwendig hervorgehende Reform nicht zu denken. Den wenigen bessern Rechtslehrern gehörte aber dieses Verhältniß zu den böhmischen Dörfern. Auch bestand ihr ganzes juristisches Wissen in römischen Spitzfindigkeiten. Nichts war daher leichter, als für die Beschönigung des gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses (Hörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit) einen Vorwand zu gewinnen. Vor etwas länger als hundert Jahren gaben sich daher, als die Nothwendigkeit etwas dringender erschien, für die Fortdauer der gutsherrlichen Abgaben, der Landesherrschaft gegenüber, einen Rechtsanhalt zu ersinnen, ein Mewius, Balthasar u. s. w. dazu bereitwillig her. Sie ersannen nämlich die historische Lüge, der (ursprünglich und sogar am längsten freigebliebene!) Bauernstand sei aus den in der ältern Geschichte vorkommenden servis (der dienenden Classe!) entstanden und habe kein Eigenthum besessen. Alles habe ihren Herren, den Gutsherren, gehört und erst allmälig (gerade umgekehrt!) sei der Bauernstand durch Kreuzzüge u. s. w.

Digitized by Google

etwas freier geworden und die Gutsherren hätten ihnen hiernächst Grundstücke zum precairen oder erblichen Besitz für die bäuerlichen Leistungen überlassen. Es liege daher ein förmliches, auf Gegenseitigkeit begründetes Verhältniß vor. Freilich hatten diese Leute natürlich für diese unverschämte Lüge auch nicht einen Funken von Beweis. Indeß darum war es ihnen auch nicht zu thun, sondern nur um einen schicklichen Vorwand. Dadurch aber war der Weg gebahnt. So kam es denn, daß ein Compendienflicker nach dem andern dies Mährchen nachschrieb und dadurch als scheinbare Belege eine Masse von Citaten entstanden, die, wenn man sie von einem zum andern verfolgt, zuletzt immer wieder auf jene elenden Lügner zurückführten, die, wie gesagt, gar keine Quelle für sich hatten. Ja, es fanden sich sogar nachmals Leute wie von Buri, von Ester u. s. w., welche ein ordentliches System aus jener Lüge zusammenwebten, wofür sie einzelne Colonistenansetzungen oder Pachtcontracte späterer Zeit benutzten und aus diesen die Eigenthumslosigkeit der Bauern ebenso folgerten, als wenn man jetzt aus einer Masse zusammengebrachter Zeitpachtscontracte die Nichtexistenz eines Eigenthums folgern wollte. Vorzüglich aber verkannten sie durchaus die eigentliche Natur der sogenannten Leih- oder Lehnbriefe, indem sie, von jenem falschen Standpunkte aus betrachtet, ihnen als wirkliche Grundverleihung erschienen, während sie nur ganz dasselbe wie die spätern Contractsconfirmationen und Hypothekenscheine waren. Man fühlte nämlich das Bedürfniß, sich von Jemandem, der ein Siegel führte (was früher etwas Großes war!) einen Schein geben zu lassen, daß man wirklicher Besitzer eines Grundstücks sei, um sich in den unruhigen Zeiten gegen Bedränger zu schützen. Deshalb suchte man auch wohl, wenn die eigene Obrigkeit nicht mächtig genug schien, sich einen noch mächtigern Schutzherrn. Letzterer zwang auch oft den armen Mann, ihn als solchen anzuerkennen. Dafür mußte denn etwas entrichtet werden! So entstanden Bescheinigungen, Verbriefungen, nur mit der Form des Lehnbriefes. So wie dieser selbst seiner Natur nach — im Gegensatze zu den vom Volke frei gewählten und daher von diesem beliehenen Obrigkeiten — nur in Anerkennung einer Unterwürfigkeit — bestand, so wurde auch in gleichem Sinne (pro recognitione!) diese Lehnsform bei jenen Consensen oder Bescheinigungen nachgeahmt, ohne dadurch die Natur des Besitzes zu ändern. Auch erhielten die Bauern häufig

Digitized by Google

von ihren Gutsobrigkeiten gerade am wenigsten dergleichen Leihbriefe. Wohl aber ließen sie sich hin und wieder für eine gewöhnlich ganz unbedeutende Abgabe dergleichen Schutzbriefe von einzelnen Schutzherren, Rittern oder Klöstern (von letztern für den geistlichen Schutz) geben. Durch eine Masse solcher mit einmal überall gangbarer — zusammengebrachter Verbriefungen wähnte man jene historische Lüge aufs Vollständigste verpallisadirt zu haben, nicht bedenkend, daß, wenn sie dasjenige auch wirklich enthielten, was man darin finden wollte, dennoch daraus nur immer einzelne besondere Contractsverhältnisse, nie aber das allgemein fast in ganz Deutschland mehr oder minder bestehende gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß als offenbar-politische Gestaltung sich erklären lasse. Die Praxis hatte somit was sie nur wollte, nämlich einen Vorwand für ihre gutsherrliche Richtung. Die ersonnenen falschen Vermuthungen und die Possessorienkunststücke ergänzten bei jeder Gelegenheit das Uebrige! — Bei dem Mangel aller Kenntniß der Rechtsgeschichte war es daher kein Wunder, wenn so Einer dem Andern jenes Mährchen nacherzählte und die Behörden es benutzten, um selbst einen Friedrich den Großen dadurch zu täuschen, als derselbe einmal einen Anlauf nahm, dasselbe staatsgemäß zu ordnen.

Die französische Gesetzgebung that dies in ihrer Art. Die westphälische Regierung suchte dagegen das unverkennbar laute Recht mit der anscheinenden Billigkeit zu verschmelzen. Die westphälische Constitution hatte zwar die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit u. s. w. mit allen ihren Folgen aufgehoben, man wollte aber nicht durchgängig erkennen, daß gerade die gutsherrlichen Lasten und Abgaben die eigentlichen Hauptfolgen dieses Verhältnisses waren. Dessenungeachtet konnten natürlich nur vermöge der Constitution solche Leistungen als fortbestehend erklärt werden, wofür durch Ueberlassung von Grundstücken oder sonstigen Realitäten eine Gegenleistung gewährt worden war. Dies war auch eben so gerecht als billig. Denn ein solches besonderes Contractsverhältniß war durchaus von der Leibeigenschaft d. h. dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verschieden. Der Einfluß der Gutsherren auf die westphälische Gesetzgebung rührte aber unter dem Vorgeben, daß es mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eine ganz andere Bewandniß in Deutschland, als in Frankreich habe (was aber nicht der Fall, wenn man auch zugeben kann, daß man in letz-

Digitized by Google

terer Gesetzgebung das Kind mit dem Bade verschütte), wieder obige historische Mährchen ein. Hierdurch suchte man die Sache zu verwirren. Anstatt daß nämlich die Fälle, wo Leistungen sich aus besondern privatcontractlichen Verhältnissen herschrieben, streng von der Leibeigenschaft und deren Ausflüssen (als einer rein politischen Gestaltung!) hätten unterschieden und für beides die bezeichnenden Merkmale festgestellt werden müßen, floß beides in den westphälischen Gesetzen zu sehr in einander.

Hieran war theils Unkunde, theils aber Absicht schuld. Die Gutsherren suchten nämlich durch eine dunkle Haltung Manches als privatliches Contractsverhältniß durchzubringen, was nur Ausfluß der politischen Gestaltung unter dem Namen des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses war. Dessenungeachtet konnten sie die in der Constitution ausgesprochenen Grundsätze und daß darin über die Leibeigenschaft der Stab gebrochen war, nicht vereiteln.

Aber gerade darin lag ja in allen Fällen, wo ein contractliches privatrechtliches Verhältniß fehlte, die Härte und Ungerechtigkeit, daß die Bauern noch Abgaben für Nichts unter ganz veränderten Umständen entrichten und noch obenein so gut wie ganz allein die Staatslasten tragen sollten. Namentlich konnten jene bäuerlichen Lasten, als mit der Constitution durchaus unverträglich, nicht mehr fortbestehen, sobald sie nur als bloßer Ausfluß des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, d. h. der Leibeigenschaft erschienen. Dies aufzuklären konnte unmöglich verhindert werden und wo es von selbst klar war, wie z. B. bei ungemessenen Diensten, Abgaben für die Gerichtsbarkeit, Schutzgeld u. s. w. mußten natürlich diese Leistungen eben wegen ermangelnder Gegenleistung (als offenbare Folge der Leibeigenschaft) ohne Weiteres für aufgehoben erklärt werden, wie solches auch in der westphälischen Gesetzgebung geschah. Zugleich schaffte diese auch jene andere Seite der Leibeigenschaft ab, nämlich die Ungleichheit vor dem Gesetz und der Besteuerung, mithin die Exemtionen aller Art.

Die Wohlthaten dieser Gesetzgebung wurden übrigens möglichst von den Gutsherren zu hintertreiben, wenigstens zu verzögern gesucht. Sogar durch die fälschliche Angabe eines angeblichen Druckfehlers *), welchen kaum Jemand anders beachtet hatte, desgleichen durch Besitzklagen vor den Friedensrichtern, als gewöhn-

*) cf. des Vfs. Rechtsh. Unterf. III. S. 250 flg.

lich ihren frühern Patrimonialjustitiarien, bemühte man sich, in dem was man Besitz nannte, sich zu schützen. Dennoch waren diese Wohlthaten auf den Boden der Anerkennung gefallen und es würde schwerlich denkbar gewesen sein, daß bei aller Vaterlandsliebe die westphälischen Unterthanen sich so begeistert für die Rückkehr zu Preußen gezeigt und bethätigt hätten, wenn nicht Preußen es gerade gewesen wäre, welches damals ganz die gleichen Grundsätze verhieß und dadurch das Vertrauen erweckte, daß die für frei erklärten Männer Westphalens nicht wieder in die Folgen der Leibeigenschaft verfallen würden, wenn sie, was sie natürlich als Deutsche ungleich lieber thaten, wieder Preußen wurden. Die mit Begeisterung aufgenommene neuere Richtung der damaligen preußischen Gesetze erweckte vielmehr die sichere Hoffnung, daß endlich das klare Recht, welches so lange verleugnet war, nicht minder wie von der fremden, so auch von der vaterländischen Regierung anerkannt werden würde.

Kaum war indeß die westphälische Herrschaft gestürzt, so wurden auch auf Betrieb der Gutsherren die Prozesse, welche zwischen Gutsherren und Bauern anhängig waren, sistirt. Dies war allerdings unerwartet. Allein daß man die Anerkennung des früheren offenbaren Unrechts und die dadurch mittelst der westphälischen Gesetze doppelt wohlerworbenen Rechte der Bauern verletzen könne, glaubten Viele um so weniger fürchten zu müssen, als ja ohnehin die ungleich höheren Staatslasten geblieben waren, welche die westphälische Regierung eben in Folge jener gerechtern Ausgleichung den Bauern auferlegt hatte; denn eine Restauration früherer Verhältnisse würde, wenn sie einseitig erfolge, doppelt hart sein! — Vertrauend gab man sich lange der Hoffnung hin, daß dies nur zur Beseitigung mehrfach entstandener Zweifel geschehe. Indeß das endlich erschienene, lange erwartete Gesetz vom 25. September 1820, welches mehrfache Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zum Vortheil der Gutsbesitzer und zum Nachtheile der Bauern enthielt, erweckte nicht allein viel größere Bedenken, sondern machte selbst Punkte dunkel, welche nach der westphälischen Gesetzgebung ganz klar und unzweifelhaft gewesen waren. Dahin gehörte vorzüglich der sogenannte Fünftel-Abzug. Wegen des letztern wurden sofort die Bauern mit einer Masse von Klagen von den Gutsherren überschwemmt, die nur das Erscheinen dieses längst vorbereiteten Gesetzes erwartet hat-

Digitized by Google

ten, um ihre schon längst darauf berechneten Ansprüche geltend zu machen und resp. die Bauern zu gleichen Klagen zu zwingen. Die Gutsherren hatten sich nämlich vorgestellt, daß das Gesetz ganz in ihrem Sinne gefaßt sei, wofür auch wirklich die freilich dunkel gehaltene Wortfassung zu sprechen schien. Auch waren die Gerichtshöfe lange schwankend, mit Ausnahme der Patrimonialgerichte, welche die Bauern flink verurtheilten. Indeß Verfasser, der von allen Seiten damals mit Anfragen und Aufträgen bestürmt ward und namentlich einige sehr bedeutende Prozesse zu führen übernahm, faßte die Sache von der rechtshistorischen Sachlage auf und zog zuerst folgendes hervor. Nämlich bei der frühern altpreußischen Besteuerung der Bauerngüter und deren Abschätzung behufs der Contribution (der damaligen Haupt-Landessteuer) hatte man die gutsherrlich-bäuerlichen Abgaben, soweit sie von den s. g. Eximirten bezogen wurden (eben weil man annahm, dieselben versteuerten solche schon unter ihren Ritterpferdsgeldern) von dem angenommenen reinen Werthsertrage abgesetzt. Dagegen hatte man es aber Hinsichts der Abgaben an Nichteximirte, den Bauern überlassen, diesen den darauf fallenden Theil der Contribution abzuziehen. Die westphälische Regierung hob dagegen die handgreifliche Ungerechtigkeit der Exemtionen auf. Die natürliche consequente Folge davon war die Bestimmung, daß die Grundstücke ohne Rücksicht auf die Abgaben an Prästations-Erheber nach ihrem reinen Ertrage versteuert werden sollten und die Steuerpflichtigen nur berechtigt sein könnten, von den Prästationserhebern sich dafür Ersatz dadurch gewähren zu lassen, daß sie von den an sie zu entrichtenden Prästationen (soweit sie überhaupt noch rechtsbeständig) einen der Grundsteuer verhältnißmäßigen Abzug machten. Da die Grundsteuer damals den 5ten Theil des reinen Ertrages betrug; so wurde dieser materiell und formell gesetzliche Abzug auf ein Fünftel festgestellt.

Es folgte nun aus diesem, sich trotz der von den Gutsherren wie sie glaubten, anderweit bewirkten, etwas veränderten Fassung des Gesetzes vom 25. September 1820, gleichbleibenden materiellen Verhältnisse, da die westphälische Grundsteuer so wie die factische Aufhebung der Steuerexemtionen (wenigstens in dem vormaligen Westphalen) noch fortdauerten, daß ohne die schreiendste Ungerechtigkeit den Bauern nicht zugemuthet werden konnte, nicht allein die Prästationen für Nichts und wider Nichts noch fortzu-

Digitized by Google

geben, sondern auch obenein diesen Vermögenstheil für die Gutsherren ohne Ersatz an den Staat zu versteuern!

Verfasser, der schon lange von der Unhaltbarkeit der ganzen Compendien-Theorie über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß überzeugt war und solches schon in vorkommenden Fällen ausgesprochen hatte, sah sich bei dieser für das Ganze so wichtigen Gelegenheit, besonders als er sich überzeugte, daß selbst Traditionen unter den Bauern hin und wieder das wahre Sachverhältniß in Andenken erhalten hatten, veranlaßt, dasselbe näher zu begründen. Als er indeß sich dadurch gezwungen sah, seine Belege aus den ältesten Rechtsquellen hervorzuholen und bis auf die neueste Zeit in der Rechtsgeschichte zu verfolgen, so überzeugte er sich bald, daß dies in einer gewöhnlichen Deduction nicht möglich sei. Denn leider mußte er sich überall die erste Bahn brechen. Kein einziger Schriftsteller (selbst nicht einmal Hauenschild, der einzige Jurist, welcher und zwar vor 100 Jahren gegen einzelne Punkte der Bauern-Unterdrückung angekämpft hatte) bot ihm irgend eine dazu brauchbare Vorarbeit. Wollte er eine so veraltete, allgemein blindlings nachgeplauderte, rechtshistorische Lüge mit Erfolg angreifen; so mußte er dieselbe nicht blos bis in ihre Quelle, sondern auch in ihrer ganzen fernerweiten Ausbildung verfolgen, mithin von den ältesten bis auf die neuesten Gesetze die wahre Rechtsbildung und mit ihr Schritt vor Schritt das darin unwillkürlich erhaltene und durchblickende wahre Sachverhältniß nachweisen. So entstanden die beiden ersten Theile seiner rechtshistorischen Untersuchungen *). Seine oben schon kurz skizzirte Ansicht wies er in allen einzelnen Punkten (weshalb er im Allgemeinen auf seine desfallsigen Schriften Bezug nimmt, ohne für jeden einzelnen Satz hier daraus die betreffenden Stellen zu allegiren!) durch die

*) Des Verfs. rechtshistor. Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betr., nebst einem kurzen Anhange über den Abzug an den gutsherrlich-bäuerlichen Leistungen wegen der westphäl.-preuß. Grundsteuer. 2 Thle. Bremen, bei Heyse, 1822. Der 3. Theil (auch unter dem selbstständigen Titel: Beiträge zur Charakteristik des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, der Leibeigenschaft, der Reallasten, der ungemessenen Dienste ꝛc. in Deutschland, nebst einer Anwendung der neuern preuß. Gesetzgebung darauf) erschien 1830 zu Zerbst bei Kummer. Sämmtliche drei Theile sind jetzt zusammen für die Hälfte des bisherigen Ladenpreises zur Beförderung der Gemeinnützlichkeit zu erhalten.

Digitized by Google

Gesetze, von der ältesten Zeit an, nach. Namentlich zeigte er auch, daß alle diese Ausflüsse des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses (wohin natürlich einzelne besondere Contracts-Verhältnisse wie die spätere Erbpacht, obschon solche mit zur Verkleisterung jener historischen Lüge benutzt war, nicht gehörten!) mit den Landessteuern ganz gleiche Natur hatten *). Nur der Unterschied finde zwischen beiden statt, daß jene (die ältesten!) Steuern an die Gutsobrigkeiten, Gutsherren und bei den veränderten Umständen jetzt ohne Gegenleistung entrichtet wären, während die spätern Steuern an die Landesobrigkeit, Landesherren eben dadurch entstanden, daß jenes privatobrigkeitliche Verhältniß in eine geordnetere Landesobrigkeit übergegangen war und der von erstern nicht mehr zu gewährende Schutz von der letzteren für die eben dadurch begründeten Steuern gewährt werden mußte. Er lieferte dafür Schritt vor Schritt die unwiderlegbarsten Belege. Zugleich deckte er auch den Unsinn auf, der darin liege, anzunehmen, daß das eigentliche (und zwar freie Volk) mit seinem Essen, Trinken und Bau des Bodens so lange gewartet habe, bis Alles dieses ihm erst von der Gnade der früheren Obrigkeiten aus den Zinnen der Burgen und aus den Klosterpforten durch Leihbriefe zugereicht wäre. Auch wies er nach, daß gerade umgekehrt diese nichts gegeben, sondern nur vom Volke genommen und dasselbe, wie die Geschichte auf jedem Blatte zeige, immer mehr vom Grund und Boden verdrängt haben.

Allein wie es immer mit einer neuen Lehre, welche alten Unsinn angreift, gehet, fast nie das Ganze mit einem Male, son-

*) Ueber die rechtshistorische Bedeutung des Wortes Steuern cf. des Verfassers, R. U. Th. 3. S. 224. Anmerk. 200. Dadurch erklären sich von selbst mehrfache Mißdeutungen dieses vom Verf. zur näheren Bezeichnung gewählten Ausdrucks, cf. auch des Verf. R. U. I. S. 8 fl. 81 fl. S. 120 fl. 202 fl. II. S. 34 fl. 125 fl. III. S. 38 fl. Anmerk. 30 u. f. w. Zusätze 27—36. 41—48. 78. Die älteste Steuer war der Zehn- (die meisten Kornabgaben waren aber ursprünglich Zehnten!). Auch ist die Natur des Zehnten als Steuer ganz unzweifelhaft, cf. R. U. I. S. 205 fl. Uebrigens sind unter der obigen Darstellung nicht blos die weltlichen Beamten und Obrigkeiten, sondern auch die geistlichen mit den Voigten (advocati) der Stifter, Klöster u. s. w. begriffen. Das Colorit der Abgaben an dieselben war nur verschieden, das Wesen derselben aber bei beiden gleich. Den Mißbräuchen der weltlichen Beamten und Obrigkeiten correspondirten die der Geistlichen, der Erblichmachung aber die Errichtung von Stiftern, Klöstern u. s. w.

Digitized by Google

dern immer nur eine Wahrheit nach der andern darin tritt ins Leben und findet Anerkennung. Die Hoffnung, daß die Professoren auf den Universitäten endlich sich schämen sollten, sich zu blinden Werkzeugen solchen sinnlosen Lügengewebes herzugeben, daß sie vielmehr ihren wahren Beruf erkennen und die vom Verfasser angeregte Widerlegung desselben weiter fördern würden, schlug fehl. Sie fanden es bequemer und vortheilhafter, das Lied der gutsherrlichen Satelliten nachzupfeifen. Selbst bei vielfachem Lobe seiner Schriften, welche dem Verfasser ward, wagten doch die Rezensenten keine Meinung auszusprechen, obschon sie sich für Manches z. B. für die vom Verfasser nachgewiesene Nothwendigkeit des Fünftel-Abzuges unbedingt erklärten. Einige darunter hatten sich aber zu Werkzeugen der Gutsherren herabgewürdigt.

Diesen war freilich diese Schrift ein Greuel, wofür nicht allein die Schrift, sondern auch der Verf. wenigstens hätte verbrannt werden sollen und zwar von Rechtswegen. Taugen konnte sie natürlich in ihren Augen nichts. Denn wie hätte ein bloßer Anwalt etwas anderes, als eine bloße Parteischrift liefern können? War nicht das Quellenstudium, unter so vielen Vorrechten, auch ein Privilegium der Compendienflicker der Universitäten, damit ja alles auf dem alten Polster ruhig fortschlafe? Nur immer fleißig geschrieen, der Verf. habe bloß Ideen für den Mond, er sei unpractisch! die Leute werden es schon glauben und ihm mißtrauen, da ihnen ohnehin gewöhnlich nur practisch ist, was Vortheil bringt! — Wer alte Vorurtheile antastet, ist überdieß Revolutionär, ein Demagoge! Wozu wären auch sonst die demagogischen Umtriebe erfunden, wenn ihr Vorgeben nicht dazu diente, die Verheißungen des gleichen Rechts zu vereiteln und jede Beleuchtung der Grundlosigkeit der „soi-disant wohlerworbenen Rechte" erfolglos zu machen? —

Indeß etwas hatten vielleicht weniger die Schrift, als vielmehr schon vor dem Erscheinen derselben die vom Verf. hervorgeholten und leicht überall hin Eingang gefundenen Contributions-Cataster zur unmittelbaren Folge. Alle Gerichtshöfe mit Ausnahme der Patrimonialgerichte überzeugten sich von der Unzulässigkeit, die Bauern zu zwingen, daß sie sogar noch obenein die abzugebenden Prästationen für die Erheber versteuern sollten! Selbst das geheime Ober-Tribunal verwarf eine solche Prätension.

Kaum war dies geschehen; so wurde — weil das Gesetz vom

Digitized by Google

25. Septbr. 1820 nicht überall die von den Gutsherren beabsichtigten Vortheile darbot — von diesen ein Geschrei erhoben, sie hätten es ganz anders gewollt, also sei das Gesetz ganz falsch von den Gerichtshöfen interpretirt; es müsse daher nothwendig in dem Sinne der Gutsherren deklarirt werden.

Wirklich gelang es ihnen durch eine Menge künstlich das Verhältniß entstellender Beschwerden eine nochmalige Suspension der Prozesse zu bewirken, welche auch wirklich erfolgte. So unläugbar auch das Recht auf der Seite der Bauern stand, so fürchteten diejenigen, welche noch kein rechtskräftiges Erkenntniß erstritten hatten, dennoch mit Recht, daß die Gutsherren, wie sie sich ausdrückten „nicht ruhen würden", als bis sie ein noch vortheilhafteres Gesetz erwirkt hätten. Verf. ward daher von allen Seiten gebeten, auch für den Bauernstand eine Gegenbeschwerde einzureichen. Er wies die Deputationen aber stets und zwar so lange damit an andere Anwälte (weil man sonst glauben könne, als wenn nur er allein solche Meinung hege), bis er erfuhr, die Gutsherren triumphirten, sich rühmend, bereits gesiegt zu haben. Da konnte er dem abermaligen Andringen um so weniger länger widerstehen, als alle deshalb angegangenen Anwälte, obschon vollkommen dieselbe Ansicht theilend, sich nicht die Flügel hatten verbrennen wollen. Verf. hob, nachdem er die Gegenstände mehrfacher Beschwerden der Bauern mit ihren Deputirten wiederholt besprochen und hiernächst den Entwurf mit ihnen durchgenommen, auch späterhin das Mundum nochmals ihrer sorgsamen Prüfung vor der Unterschrift empfohlen hatte, in einer Immediat-Eingabe, vorzüglich die Ungerechtigkeit hervor, welche darin liegen würde, wenn auf einseitige, der Gegenpartei gar nicht einmal mitgetheilte Beschwerden, diese letztere (die sogar die Ansicht aller Gerichtshöfe für sich habe) ungehört verurtheilt würde, besonders da ein Gesetz über alte lang bestandene Privatverhältnisse noch schlimmer als ein gewöhnliches Urtheil sei!

Hierdurch stand alles auf der Spitze. Obschon die Sache quarante-sept à point stand, so hätte doch durchaus die Eingabe berücksichtigt werden müssen, wenn man nicht dieselbe auf andere Art wirkungslos machen konnte. Dazu gab es aber nur ein Mittel. Man mußte nämlich versuchen, die Bauern, welche die Eingabe unterschrieben, unvorbereitet einzuschüchtern und sie dadurch

Digitized by Google

— was ja bei dergleichen Leuten so leicht — dahin zu bringen, daß sie sich hinter die Kanonen zögen und alles auf den Anwalt schöben. Dieser mußte dann als Volksaufwiegler, oder wenn dies nicht ging, als Mißbraucher seines Auftrages dargestellt werden.

Das Einschüchtern war nämlich sehr leicht, besonders wenn man die armen Leute unvorbereitet, einen nach dem andern vornahm. Als Aufwiegler den Verfasser darzustellen, wollte aber nicht gehen, da die ganze Umgegend die lange wiederholte Weigerung des Verfassers kannte. Wenn man dagegen die Sache so stellte, daß etwas Wahres dabei zum Grunde lag, wenn man den Aengstlichen (die schon die Festung vor den Augen hatten) die Brücke durch die Bemerkung bahnte, die Hauptausführung habe wohl der Verfasser hinzugethan; so war die Sache leicht so zu stellen, als wenn er weiter gegangen sei, als er nach dem Willen der Unterzeichner habe gehen sollen. Ein fiscalischer Administrationsbeamter, der bald darauf General-Commissarius und Geheimer Oberfinanzrath wurde, hatte darüber ein Protokoll zu machen, worin natürlich nichts von dem eigentlichen Hergange stand, aber wodurch das Vorgeben unterstützt wurde, die Sache sei eigentlich gar nicht von dem Bauernstande ausgegangen.

Eine desfallsige vom Verf. gewünschte gerichtliche Untersuchung, welche nur zu seiner glänzendsten Satisfaction hätte führen und zugleich die Beschwerde der Bauern als mehr denn zu begründet erscheinen lassen müssen, unterblieb.

Wohl aber erschien dafür das Gesetz vom 21. April 1825, nach welchem die Bauern die Prozesse verloren, die sie nach dem Gesetze vom 25. Septbr. 1820 unzweifelhaft gewonnen hätten. Wie es heißt, war selbst anfänglich die Majorität des Staatsraths der vom Verf. aufgestellten und von den Gerichtshöfen ausgesprochenen Ansicht, namentlich wegen des Fünftelabzuges, beigetreten, die Sache aber nochmals auf Grund eines neuen Versuchs der Gutsherren zur Berathung gebracht. Dieselben ließen nämlich, um den Eindruck mehrerer die Schrift des Verf. lobenden Recensionen zu verwischen, unter der Gestalt einer Recension ein Machwerk fabriciren, darin des Verf. Ansichten förmlich verfälscht und als Ausbrüche eines revolutionären thronumstürzenden Geistes dargestellt wurden. Diese wurde ohne andere bessere Recensionen und daß dies Machwerk vom Verfasser schon als eine Verfälschung

Digitized by Google

seiner Ansichten nachgewiesen und widerlegt war*), nicht bloß in den v. Kamptzschen Jahrbüchern — (die dagegen nicht einmal eine vom Verleger für Geld bereits bewirkte Beiheftung der bloßen Buchhändler-Anzeige von einer Schrift des Verfassers duldeten), sondern auch noch besonders als Pamphlet abgedruckt. Letzteres geschah auf Kosten der Gutsherren, in der Waisenhaus-Buchdruckerei in Braunschweig mit der Bemerkung, es sei ein Abdruck der Jen. Litt.-Zeit., wobei man aber sich wohl hütete, die darunter von der Redaction befindliche Anmerkung unter der Bezugnahme darin auf eine ganz verschieden lautende frühere Recension desselben Blattes mit abzudrucken. Sie ward gratis, besonders aber in Berlin und im Staatsrathe und zwar in diesem mit einer Berechnung verbreitet, worin die Sophisterei sogar so weit ging, herauszurechnen, daß den Bauern gar nicht einmal Nachtheil daraus erwachse, wenn sie die Prästationen den Gutsherren nicht allein fort entrichteten, sondern auch für sie versteuern müßten.

Nur Leute, die selbst die gutsherrliche Richtung verfolgten, hätte freilich so etwas täuschen können.

Die Gutsherren triumphirten über den fruchtlosen Versuch mit ihnen eine Lanze zu brechen und beuteten nun um so eifriger, so rasch als möglich die Vortheile dieses Gesetzes und der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 (einem Tage, der noch außerdem durch das Tournier in Potsdam berühmt), gehörig aus. Die Schriften des Verfassers hatten nur dazu gedient, die gutsherrlichen Interessen zu belehren, welche Lücken sie vorzüglich verstopfen lassen müßten. Zwar konnten alle Schmähungen derselben nicht den Eingang mancher Wahrheiten darin verhindern. Auch ward aus den darin entwickelten Gründen allmälig, namentlich der Fünftel-Abzug gegen Klöster und Stifter durchgekämpft. Hinsichts der Rittergüter wollten aber die Gerichtshöfe bis jetzt noch nicht das richtige Verhältniß anerkennen, weil dieses nur aus der früheren Rechtsgeschichte aufzuklären, obschon solches, wie Verfasser glaubt, mehr als hinreichend von ihm geschehen ist**). Freilich

*) cf. die Beilage hinter des Verf. Schrift über die erwerbende Verjährung. Magdeburg 1825 bei Heinrichshofen.

**) cf. des Verfs. Rechtsh. Unterf. Thl. III. S. 222—301.

Digitized by Google

fehlten hier die actenmäßigen Vorlagen, auf die man mehr gab, als auf eine wahrhafte, auf die Quellen gebauete Rechtsgeschichte.

Dem Verf., dessen schriftstellerische Bemühungen in diesem Gegenstande von dem Gange der hier behandelten Angelegenheit nicht füglich zu trennen sind, wird man es wohl entschuldigen, wenn er das weitere Schicksal seiner Arbeiten erwähnt, weil solches gerade das beste Licht auf die Sache selbst wirft. Zugleich können nur dadurch Thatsachen genau dargelegt werden, wenn sie derjenige, der sie erlebte, mit seinem Namen verbürgt. Solche, gleich den eben vorgetragenen, sehr wichtigen Thatumstände werden aber gleich vorgetragen werden.

Verfasser, obschon zu dessen eigentlichem Geschäftskreise nur ausnahmsweise Prozesse über gutsherrlich-bäuerliche Streitigkeiten gehören, fuhr nämlich — von der großen Wichtigkeit des Gegenstandes für das ganze Staats- und Privatrecht überzeugt — nichts desto weniger fort, das Wesen dieses Verhältnisses, so wie die damit in enger Verbindung stehenden Grundsätze bei Separationen immer genauer aufzuklären*). Er ließ, um die Unhaltbarkeit der Entgegnungen noch mehr zu beweisen, die Recensionen wörtlich mit Anmerkungen abdrucken und zeigte überall, daß man die Ansichten des Verfassers, statt sie zu widerlegen, nur absichtlich verdreht habe**).

---

*) cf. des Verf. theoret. pract. Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten, insonderheit als Grundlage für Gemeinheitstheilungen und Servitutenforderungen, nebst einer Beleuchtung der bisher in Deutschland vorgeschlagenen und beobachteten fehlerhaften Maßstäbe bei Feststellung der Theilnehmungsrechte. Magdeburg 1824, bei W. Heinrichshofen. — cf. ferner seinen Commentar zur Königl. Preuß. Gemeinh. Theil. Ordng. vom 7. Januar 1821, I Theil. Magdeburg 1824 bei W. Heinrichshofen — desgleichen seine Abhandlungen über verschiedene practisch-wichtige Rechtsmaterien sowohl nach dem gemeinen, als nach dem französischen und preußischen Rechte, zur Förderung des materiellen Rechts bearbeitet. (Erste Abhandlung über die vorzüglichsten Streitfragen, welche bei Separationen überhaupt und besonders in Stadtgemeinden vorzukommen pflegen, erläutert durch ein practisches Beispiel). Magdeburg 1828, bei W. Heinrichshofen, sämmtlich jetzt zur Erleichterung des Gebrauchs für den halben Ladenpreis zu beziehen.

**) cf. des Verfs. Zusätze und Erläuterungen mit practischen Beispielen zu den theoretisch-practischen Grundsätzen über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten u. s. w.; desgleichen zu dem Commentar der Kön. Preuß. Gemeinheitstheilungsordnung u. s. w. und zu der Schrift über die er-

Digitized by Google

Da man sah, daß man dem Verfasser nicht widerlegen konnte, so suchte man ihn nieder zu schweigen und blieb bis heute noch, seit 1827, die Antwort auf die Beleuchtung jenes durch Verdrehung und Verfälschung der Wahrheit höchst unwürdigen Benehmens schuldig. Ebensowenig wagte irgend Jemand auf die fast drei Jahre verlängerte öffentliche Aufforderung zur Widerlegung der Ansichten des Verfs. in die Schranken zu treten und die deshalb vom Verf. für die beste Schrift ausgesetzte *) Prämie von 500 rthlr. zu verdienen. Von den dazu verlangten 3 Concurrenzschriften lief nur eine einzige von Dr. Fleischhauer**) ein, und diese war für die Ansichten des Verfassers nur bestätigend.

Inzwischen hatte Verfasser sich bewegen lassen, den in der Denkschrift erwähnten Prozeß Fiscus wider Schnarsleben, nachdem über die Zahlung des Dienstgeldes für ein Jahr ein Vorprozeß, den freilich ein Anderer ganz falsch behandelt, verloren gegangen und wegen der dort abgegebenen unrichtigen Erklärung höchst schwierig geworden war, zu übernehmen. Nach vielen Weigerungen mußte Fiscus die vom Verf. edict. verlangten Acten vorlegen. Hieraus ergab sich auf das Schlagendste, daß das vom Fiscus geforderte Dienstgeld keinesweges fest und unabänderlich bestimmt gewesen war. Zugleich erhellte daraus aufs Klarste, daß die Dienste, wofür es geleistet, nicht allein vollkommen ungemessen gewesen waren und von der Willkür des vormaligen Domcapitels abgehangen hatten, sondern daß die, von den Gemeinden als solchen, geforderten Dienste ein reiner Ausfluß der obrigkeitlichen, seit dem 30jährigen Kriege immer mehr gesteigerten Gewalt gewesen waren. Eine Menge von actenmäßigen Belegen, z. B. daß man von jeder Gemeinde zwei Mann hereinkommen und die Hälfte derselben so lange gefänglich durften ließ, bis der zweite Mann aus jeder Gemeinde dieselbe zur Nachgiebigkeit beredet hatte, lie-

---

werbende Verjährung nebst Beleuchtung der in den Anmerkungen vollständig abgedruckten Recensionen obgedachter Schriften. Magdeburg bei W. Heinrichshofen 1827, ebenso jetzt zu dem halben Ladenpreis herabgesetzt.

*) cf. Hesperus 1832. Nr. 126, 128, 129, 130, A. A. der Deutsch. 1832 Nr. 282, 283, desgl. 1833. Nr. 166. und als Beilage zu den Blättern für die lit. Unterh. 1833.

**) Dr. Fleischhauer, über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß. Neustadt a. d. O. bei Wagner. 1835.

Digitized by Google

ferte zugleich den vollständigen actenmäßigen Beweis für die Richtigkeit der vom Verfasser in seinen Schriften vorgetragenen Ansichten, namentlich auch, daß von einer Verleihung, ja auch selbst nur von einer Berücksichtigung des Grundes und Bodens dabei gar keine Rede, auch der willkürlich von der „Obrigkeit" geforderte Dienst nur als Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt und nicht einmal von den Einzelnen, sondern zunächst von der Gemeinde als solcher, gefordert war. Er hatte daher alle Criterien, um ihn selbst nach dem Gesetze vom 21. April 1825 §. 5., 6., 12., 13., für aufgehoben halten zu müssen. Dafür wurde er auch in zweiter Instanz auf Grund dieser actenmäßigen Umstände wirklich erklärt. Wenn die Denkschrift vorgiebt, das Geh. Obertribunal habe hier in dritter Instanz den Geist des Gesetzes vorwalten lassen; so ist dies in doppelter Hinsicht eine Unwahrheit. Einmal weil ein solcher Geist, wie ihn die Bestrebungen der Gutsherren darin finden wollen, sich keineswegs erkennen läßt, selbst wenn auch vielleicht wirklich Einer oder der Andere damals ihnen ein darauf deutendes Versprechen gegeben hätte, dann aber, weil die ganze Entscheidung dritter Instanz in dieser Sache nur auf einer offenbaren Unwahrheit beruhet. Diese Behauptung wird Verfasser nicht blos vertreten, sondern er kann sie auch sofort erweisen. Die Zusammenstellung aus den in jener Sache vorgelegten Acten findet sich nämlich im 3. Theile seiner Rechtsh. Unterf. S. 1. bis 221 abgedruckt. Der weitere Erfolg war aber folgender. Fiscus hatte dringend eine beschleunigte Entscheidung in 3. Instanz urgirt, weil von ihr die Ansprüche aller andern vormals domcapitularischen Gemeinden abhängig wären, das fiscalische Interesse daher schleunigste Wiederherstellung des Erkenntnisses erster Instanz erheische. Dem ward auch dergestalt entsprochen, daß, während sonst dergleichen Sachen geraume Zeit zu liegen pflegten, die Acten mit den Adhibendis kaum in Berlin angekommen waren, als schon die erbetene Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses erfolgte. Diese überrasche Entscheidung mußte natürlich Zweifel erregen, ob überall diese Sache mit den 3 Fuß hohen, 29 Stück Beiacten, aus welchen alle jene Thatsachen zusammengestellt, vollständig durchgesehen seien. Deshalb und um zu ermitteln, ob nicht aus einem andern Grunde die Sache anderweit anzugreifen sei, wurden vom Verfasser für seine Committenten die (damals noch nicht mitgetheilten) Entschei-

Digitized by Google

dungsgründe erbeten. Auf mehrfache abschlägliche Beschwerden wurde endlich die Verabfolgung in Folge einer Immediat-Eingabe unterm 24. October 1832 befohlen. Hierauf erfolgte eine Benachrichtigung des Justizministerii vom 25. October 1832, daß das Geh. Ober-Tribunal angewiesen sei „die Gründe zu dem Revisions-Erkenntnisse in Sachen des Fiscus gegen die Bittsteller ungesäumt auszuarbeiten" (d. h. zu dem bereits am 17. Febr. 1830 ausgesprochenen Erkenntnisse!). Als diese endlich ankamen, glaubte Verfasser kaum seinen eigenen Augen zu trauen, denn die Entscheidung stützte sich lediglich auf die Behauptung: „durch einen in dem Jahre 1621 geschlossenen Vergleich wurden diese Dienste für immer aufgehoben und die Vorfahren der Verklagten übernahmen sogar die Zahlung eines jährlichen Dienstgeldes. Dieses ist bis 1808 incl. bezahlt worden, und Verklagte sind schuldig, dieses Dienstgeld noch ferner zu entrichten. Denn das Gesetz vom 21. April 1825 verordnet §. 44, daß die Gutsherren alle Geld- und Naturalabgaben behalten sollen, welche sie vor dem Jahre 1808 erhoben haben, und daß dieses auch von demjenigen Falle zu verstehen sei, wo jene Abgaben aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, welche zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehören, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben unabänderlich verwandelt worden sind. Die Verklagten haben das Dienstgeld noch in dem Jahre 1808 bezahlt, und sind also nach dem klaren Inhalte des Gesetzes zu dessen ferneren Zahlung verpflichtet und durch das jetzt wieder hergestellte Verbot erster Instanz mit Recht dazu verurtheilt worden."

Weitere Gründe finden sich nicht! Diese sind aber sämmtlich falsch. Denn der angebliche Vergleich von 1621 ist eine, indeß mit Gewalt aufgezwungene! sogenannte „Befreiung" der Dörfer von „Dienstfuhren ohne Nahmen undt so offt sie gekundiget" und „ohne nahmen undt Zahl verrichtet uf benannte sechs Jahr". Also höchstens eine Zeitpacht auf 6 Jahre und nicht eine Spur von einem Vergleiche auf ewige Zeiten findet sich in diesem Scripto. Vielmehr hatte das Domcapital darin ausdrücklich bevorwortet, wie es: „unß unbenommen sein soll, hinwieder vaß dienen oder vaß des wegen annehmlich contentiren zu lassen". Auch betreffen die ausgeklagten Dienstgelder eine ganz andere Summe als jene Zeitpacht, welche überdieß verschiedentlich

Digitized by Google

geändert und gesteigert ward. Die Beklagten hatten auch daher keineswegs die darin erwähnte Summe 1808 gezahlt. Von einer „unabänderlichen Verwandlung" fand sich nicht allein keine Spur in den Acten, sondern das gerade Gegentheil davon, daß man nämlich die Forderung willkürlich gesteigert und ungemessenen Dienst geltend gemacht hatte, wie alles dies in des Vf. R. U. III. S. 66—153 (cf. auch S. 126 fl. über gedachtes scriptum) dargethan ist. Ja diese Gründe verstoßen sogar gegen die klare Vorschrift des §. 5. 6. 12. und 13 des Gesetzes vom 21. April 1825, verbunden mit der actenmäßigen Sachlage, welche diese ungemessenen Dienste als lediglich wegen der Gerichtsbarkeit von den Gemeinden ohne Entgeld nach bloßer Willkür gefordert, nachwies.

Kein Wunder, daß ein solches Erkenntniß, gegen welches es freilich kein weiteres Rechtsmittel gab, nicht länger vor einem (ohnehin Hinsichts seines Personals inzwischen veränderten) Gerichtshofe zur Norm dienen konnte.

Ein anderer Anwalt, welcher von jenem Erkenntnisse 2ter Instanz erfuhr, und den andern Gemeinden, namentlich der Gemeinde Dahlenwarsleben, welche unter ganz gleichen Verhältnissen wie Schnarsleben zum Domcapitel gestanden hatten, davon Kenntniß gab und für sie hierauf Processe anfing, brauchte gar nichts weiter zu thun und that weiter nichts, als nur die Gründe des vom Verfasser extrahirten 2ten Erkenntnisses in Sachen Fiscus u. Schnarsleben zu benutzen. Er brauchte sich gar nicht einmal um die fernerweiten nicht vollständig darin aufgenommenen Acten und die rechtshistorischen Forschungen des Verf., welche jenen Weg gebahnt hatten, zu bekümmern und bei einiger Gerechtigkeit mußte die Entscheidung günstig ausfallen, wie sie denn auch nur dadurch so ausgefallen ist.

Hieraus folgt von selbst, daß keineswegs jenes erstgedachte Erkenntniß, wie die Gutsherren, weil es in ihrem Sinne ist, es gern darstellen möchten, einen Vorzug verdient, daß es vielmehr verdiente, aus den Annalen der preußischen Justiz ausgestrichen zu werden!

Natürlich mußte allmälig — wozu jene 2te Instanz den ehrenwerthen Anfang gemacht — eine unparteiische Rechtspflege durch dergleichen actenmäßige Zusammenstellungen, wozu Verf. auch bei andern Gelegenheiten Veranlassung bekam, und sie ge-

Digitized by Google

wissenhaft, obschon mit unsäglicher Mühe, benutzte, z. B. in den von ihm auf vieles Bitten übernommenen Prozessen der Aemter Egeln, Wanzleben, Ampfurth und Schermke wider die betreffenden zugehörig gewesenen Gemeinden*), sich immer mehr davon überzeugen, daß diese Acten nur auf jeder Seite des Verfassers rechtshistorische Entwickelungen vollständig erwiesen**). Jedenfalls konnten sie unmöglich, ohne die allergrößte Ungerechtigkeit zu begehen, da ein unabänderlich festgestelltes Dienstgeld annehmen, wo die klaren Thatsachen auf das Unwiderleglichste es darthaten, daß nur Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt in eigener Sache von den Gemeinden willkürlich ohne irgend eine Spur von Eigenthumsverleihung oder Entgeld ungemessene Dienste erpreßte, oder wo man durch executivische Gewalt willkürlich dictirte Dienstgelder einzog, ohne sich die Hände jemals durch ein bestimmtes Dienstgeld binden zu wollen, um solches nach Belieben wieder steigern oder Naturaldienst fordern zu können! —

Kurz, nach vielen unendlichen Schwierigkeiten hatten auch, unter der Herrschaft des lange Zeit nur von den Gutsherren zu ihrem Vortheil angezogenen Gesetzes von 1825, endlich auch für die Bauern das Recht und die Wahrheit, wenn auch nur theilweise, sich durchkämpfen müssen. Die Lage war, wenigstens Hinsichts einiger Punkte, wieder dieselbe wie nach dem Gesetze vom 25. Sept. 1820, nämlich, daß wenigstens in einigen Punkten auch einmal zu Gunsten des bäuerlichen Rechts die Wahrheit vor dem Ritterstuhle Gehör fand.

Das empörte die Gutsherren und die gutsherrlich-fiscalischen Behörden, welche glaubten, daß alle diese Gesetze nur *für sie*, nicht *gegen sie* sprechen und angewendet werden könnten.

Deshalb suchten sie zunächst die Editionen der betreffenden Actenstücke zu verweigern, und als solches doch nicht überall ge-

---

*) cf. den 4. Theil der rechtshistorischen Untersuchung des Verfs. über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß.

**) Schon Viele gestanden, daß, jemehr sie die actenmäßige Sachlage kennen lernten, sie sich immer mehr von der Richtigkeit der Ansichten des Verfs. überzeugten, so sehr sie solche auch anfänglich bezweifelt hätten. Die guten Leute würden sich aber noch vollständiger davon überzeugen, wenn sie die Schriften des Verfs. vollständig lesen und mit den darin allegirten Quellen vergleichen wollten! Sie würden darin auch nicht eine einzige Behauptung aufgeführt finden, die nicht streng nachgewiesen wäre.

Digitized by Google

lingen wollte, durch den Fiscus ein Rescript auszuwirken, welches sie in dieser Weigerung schützen sollte. Ihre vorgeblichen Gründe waren sehr naiv, weil sonst leicht Jemand etwas aus den Acten heraussuchen könne, was ihnen, namentlich dem Fiscus, nachtheilig sei! Als wenn dieses nicht der Zweck eines jeden Editionsgesuches wäre! Freilich mochte es ihnen nicht willkommen sein, daß das ganze frühere Getriebe und das wahre Sachverhältniß zum Vorschein kam und dadurch ihre unwahren Vorgeben beleuchtet wurden. Daß indeß dergleichen Weigerungen der Herausgabe von Actenstücken, welche nicht allein zur Aufklärung unentbehrlich sind, sondern auch eigentlich, streng genommen, beiden Theilen zugehören, durchaus nicht zu rechtfertigen sind, ist bereits vom Verfasser anderweit dargethan*).

Außerdem fing das fiscalisch-gutsherrliche Interesse schon vor Jahr und Tag an, zu seinem Gunsten eine abermalige (dritte!!) Deklaratoria zu prätendiren. In der festen Hoffnung, solche auch wirklich zu erhalten, wurden sogar die fiscalischen Anwälte angewiesen, so lange als möglich die Prozesse über ungemessene Dienste, besonders auch über die Baudienst-Prozesse hinzuziehen, damit noch von der nachgesuchten anderweiten (d. h. dritten) Deklaration Gebrauch gemacht werden könne. Hinsichts der Prozesse über gemessene Dienste empfahl man ihnen aber möglichste Eile (damit man, Hinsichts dieser, noch dieselben Bestimmungen nutzen könne, die man nicht gegen sich gelten lassen wollte!). Dies zu Tage liegende Unrecht eines solchen Verlangens, weil bei einigen Punkten nicht blos zu ihren Gunsten entschieden werde, eine abermalige Aenderung der Gesetzgebung zu fordern, war zu groß, als daß es nicht öffentlich hätte gerügt werden sollen! Dies geschah auch in der Allg. Leipz. Zeitg. 1841 Beil. IV. 238. 246. 266. und Verf. ließ im Centralblatt für preuß. Juristen 1841. Nr. 45. gleichfalls einen Aufsatz dagegen abdrucken, worin er vorzüglich die Unzulässigkeit der vom Fiscus vorgeschlagenen, gegen die factische Sachlage und alle früheren Gesetze, sowie auch gegen die Beweistheorie und die Lehre von Novationen vorgeschlagene Fiction einer Vermuthung nachwies. Indeß wenn auch dies für einige Zeit wirkte und es damals einleuchten mochte, daß, nachdem ein Prinzip (der Fortdauer der Dienste, so lange als

*) cf. Centralblatt für preußische Juristen 1842. Nr. 33.

Digitized by Google

nicht ein Dienstgeld als unabänderlich festgestellt sei) sanctionirt war, woraus die Gutsherren außerordentlichen Vortheil gezogen hatten, unmöglich, nachdem dieser Vortheil ausgebeutet, wieder das entgegengesetzte Prinzip sanctionirt werden könne, damit die Gutsherren auch dieses wieder ausbeuten könnten; so gaben deshalb die Gutsherren noch immer nicht den Plan auf, zum dritten Male unter dem Namen einer Deklaratoria ein neues ihnen noch vortheilhafteres Gesetz mit rückwirkender Kraft zu erwirken. Die beste Gelegenheit konnte ihnen allerdings ein Provinziallandtag darbieten; denn durch diesen gewann die Sache den Schein, als wenn dieselbe vom Volke gewünscht werde und die Staatsregierung konnte sich hierdurch leichter bestimmen lassen. Bei der Mischung der Provinziallandtagselemente, wo der Gutsherrnstand so sehr überwiegend war, die städtischen Deputirten, als bei der Sache weniger interessirt und mit dem Gegenstande zu unbekannt, leicht zu beschwichtigen waren, blieb von den wenigen Bauern Nichts zu befürchten. Die Art und Weise des Erfolges ist schon oben erwähnt.

Das Einzige, was daher übrig bleibt, ein solches offenbares Unrecht zu verhüten, welches die Ungleichheit der Waffen auf einem solchen Provinziallandtage dadurch schon herbeiführt, daß in diesem augenscheinlichen reinen Parteistreite, die Hauptpartei den Richter in eigener Sache spielt — ist die Beleuchtung dieses Unrechts durch die Oeffentlichkeit.

Diese werde daher hier geltend gemacht!

Wenn man die Gründe der Gutsherren für ihr Verlangen einer dritten Umformung des Gesetzes nach ihren Wünschen zunächst im Allgemeinen beleuchtet, so drehen sie sich um vier diplomatische Kunststücke, nämlich zunächst

1) die Sache so darzustellen, als trete das strenge Recht (welches ein willkürlich und precair gefordertes Dienstgeld nicht für unabänderlich halte) dem Rechtsbewußtsein der Betheiligten entgegen (welche das Gegentheil angenommen hätten),

2) als fordere die Gleichheit der Rechte die Sanction ihrer Vorschläge, so wie dagegen

3) deren Zurückweisung ein endloses Unheil bereite, während die Annahme derselben das materielle Recht ausgleiche,

4) endlich schützten sie, wie bei jeder Gelegenheit, große Verluste durch die neuere Gesetzgebung vor, welches unwahre Vor-

Digitized by Google

geben, so wie die andern Gründe in den Einschaltungen und Anmerkungen der Denkschrift, widerlegt werden soll! —

Bei aller Geschicklichkeit, die Blößen dieses diplomatischen Gewebes zu überdecken, fallen dieselben doch bei näherer Beleuchtung nur zu sehr in die Augen.

Was zunächst das angebliche Rechtsbewußtsein betrifft, welches in der ganzen Denkschrift die wichtigste Rolle spielt, so weiß man wirklich nicht, was dieselbe sich dabei gedacht hat. Vor dem 23. Januar 1808 konnte ein solches Rechtsbewußtsein nicht existiren. Denn sowohl das A. L. R. II. 7. §. 428 ff. L. R. I. 16. §. 451. R. G. O. I. 13. §. 28, als auch die Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688 und das Provinzialrecht der Altmark, Götze I. 2. S. 134, widerlegen dasselbe aufs Klarste*). Was aber bis zum 23. Januar 1808 noch keine Novation in einen gemessenen Dienst verwandelt hatte, war als ungemessener Dienst aufgehoben und nur dies konnte daher in das Rechtsbewußtsein übergehen. Dies wurde auch von den Gerichtshöfen durchgängig anerkannt, als die Gutsherren die aufgehobenen Dienste mit vorgeblicher Großmuth auf gemessene Dienste ex post fixiren wollten, was natürlich für unzulässig erachtet ward. Ebenso haben Fiscus und die Gutsherren obige Bestimmungen des älteren Rechts selbst noch neuerdings für sich geltend gemacht. Sie gingen nämlich auf die Naturaldienste wieder zurück, so lange nach obigen Gesetzen ein Dienstgeld noch nicht fixirt anzunehmen sei, um dadurch einen Werth der Dienste herauszubringen. Dies diente ihnen zur Bereicherung durch gesteigerte Renten- und Ablösungssummen, wozu ihnen eben jene Bestimmungen verhalfen. Jetzt werden sie als ausgedrückte Citronen weggeschleudert. Dadurch entsteht aber kein Rechtsbewußtsein, am allerwenigsten der bisherigen Verhältnisse in dem Sinne der Denkschrift. Auch muß, wer ein solches Rechtsbewußtsein behauptet entweder noch gar keine Acten über diese gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gelesen haben, oder rein blind sein, oder aber es nicht wissen wollen, daß auf jeder Seite die größte gutsherrliche unbeschränkte Willkür vorgeherrscht hat. Oder sollten die Bauern den erlittenen Druck, der

*) cf. auch Eichhorn deutsch. Privatr. §. 250. IV. §. 167. 4. Savigny Syst. V. S. 312. vergl. mit Publ. Pat. des A. L. R. v 5. Febr. 794. §. 9.

sie so gut als rechtlos machte, gänzlich vergessen haben? Der Gewalt haben sie zwar weichen müssen, nie aber haben sie ein Rechtsbewußtsein gehabt, daß sie wirklich zu Demjenigen rechtlich verpflichtet wären, was die Gutsherren von ihnen forderten. Am allerwenigsten sind die Dienste oder Dienstgelder in ein solches Rechtsbewußtsein übergegangen. Vielmehr äußerte sich überall ein ganz anderes Bewußtsein, nämlich das der Unterdrückung und willkürlicher Steigerung der Dienstgelder. In diesem Sinne sagte bei Gelegenheit einer solchen Dienstforderung ein Bauer zum Commissarius ganz ohne allen Rückhalt: „Es kam ein Mann ins Land, der nannte sich Hieronymus, König von Westphalen. Der sagte, ihr seid freie Leute! Das sagte ein Fremder! Wie wäre es möglich, daß es der Wille unseres angestammten Königs sei, daß wir wieder Sclaven werden sollen"! — Man lese nur die Acten und man wird erstaunen, wie sehr die Willkür sich in das Gedächtniß der Bauern, die darunter seufzten, sowie in das ihrer Kinder einprägen mußte. Die Gutsherren hatten aber noch weniger dies jetzt von ihnen vorgegebene Rechtsbewußtsein. Sonst hätten sie auch nicht von allen Seiten gesucht, einen möglichst hohen Umfang der Dienste und die frühern Naturaldienste wieder geltend zu machen, um ein desto höheres Ablösungsquantum durchzusetzen. Nur da, wo es ihnen unbequem und nachtheilig ist, auf die früheren Verhältnisse zurückgeführt zu werden, geben sie, im höchsten Grade unwahr, ein solches Rechtsbewußtsein vor! — Ein Vorgeben, welches nicht bloß ihre eigenen Acten, sondern auch ihre Handlungsweise bis auf die neueste Zeit als absichtlich falsch darstellen! — ja welches sogar derjenige Gutsherr auf dem Landtage selbst am besten widerlegte, welcher für gemessene Naturaldienste keineswegs das lange Zeit hindurch gezahlte Dienstgeld als Norm anerkennen wollte!

Mit der Gleichheit der Rechte, welche der Entwurf zu erzielen vorgiebt, ist es noch viel schlechter bestellt. Nachdem die Gutsherren das ihnen in so unendlich vielen Punkten höchst vortheilhafte Gesetz gehörig benutzt haben, sprechen sie, die nirgends mit den langbestandenen Dienstgeldern zufrieden waren, sondern nur auf den frühern Naturaldienst zurückgingen, um ein drei- und vierfach, ja noch höheres Rente- oder Ablösungsquantum zu erlangen, von Rechtsgleichheit. Eine Behauptung, deren Werth schon der erwähnte Gutsherr auf dem Landtage selbst in

Digitized by Google

seinem Verlangen zeigt, daß er für sein langjähriges Dienstgeld, à 12 Thlr. jährlich, jetzt die einige 70 Thlr. betragende jährliche Rente, nach dem Naturaldienste berechnet, in Anspruch nimmt! — Es giebt Gutsherren, die 50,000 Thlr., 100,000, ja 200,000 Thlr. auf diese Weise eroberten, und sehr viele, die für Dienstablösung allein mehr auf jene Weise zu erlangen wußten, als ihnen ihre ganzen Güter gekostet hatten. So z. B. Eichenbarleben, obschon in der theuersten Zeit erkauft, ist schon durch die bloßen Ablösungen bezahlt und behielt nichts desto weniger noch denselben Werth. So wird ferner z. B. jetzt für Flechtingen mehr für die Dienste als Rente berechnet, als Pächter für das ganze Gut incl. Dienste haben Pacht zahlen können. Nicht zu gedenken der andern Vortheile, z. B. daß dies Gut durch die Separation der Forsten, z. B. Hinsichts der Hütungs- und Holzgerechtsame, welche die Gemeinde Ettingen hatte, das Doppelte, ja Dreifache von dem, was es nach Sach- und Rechtslage eigentlich nur hätte erhalten können, gewinnt! — Eine Behauptung, welche Verf. gleichfalls zu beweisen bereit stehet! — Ein noch auffälligeres Beispiel hat endlich Verf. bereits in seiner Rechtsh. Untersuchung Thl. III. S. 376 ff. speciell aufgeführt. Dergleichen Beispiele könnten unendlich vermehrt werden. Man darf nur darüber Bericht von den Obergerichten verlangen! — Ja, es sind Fälle vorgekommen, wo die Bauern sich erboten, die halbe Ablösungssumme zu erlegen und resp. in Stich zu lassen, ja noch obenein die früheren Naturaldienste noch fort zu leisten, wenn ihnen die andere Hälfte jener Summe erlassen würde, was aber nicht angenommen wurde. Nicht zu gedenken der vielen andern Vortheile, welche die Gutsherren anderweit, z. B. durch die hohen, nicht einmal die Kosten der Versilberung in Anschlag bringenden Ablösungssätze, desgleichen durch die Gemeinheitstheilungsordnung gewannen, z. B. durch den Durchwinterungsfuß, der nicht allein der Willkür den größten Spielraum eröffnete, sondern auch, bei seiner unendlichen Kostspieligkeit und Unsicherheit, größere Besitzungen offenbar in außerordentlichen Vortheil gegen die Bauern brachte und dabei mehr als alles Uebrige gegen das wahrhaft stattgefundene, sich factisch stets bethätigte und streng rechtlich begründete Rechtsbewußtsein verstieß. Kurz die Bauern sind in jeder Hinsicht durch die neuere Gesetzgebung zu kurz gekommen, und jetzt soll ihnen, da wo sie endlich einmal Aussicht haben, daß auch

Digitized by Google

ihnen das Recht werde, solche wieder genommen werden, weil die Gutsherren immer nur gewinnen wollen! — Und das nennen letztere Rechtsgleichheit! und sprechen dessenungeachtet immer von Verlusten, welche sie erlitten haben wollen! —

Wenn sie aber endlich vorgeben, daß die Bauern durch die gutsherrlichen Vorschläge nichts verlören, dagegen, wenn dem Verlangen der Gutsherren nicht genügt werde, ein Heer von Processen und Zwiespalt unter den Ständen entstehen würde; so weiß man in der That nicht, was man dazu sagen soll. Für die Bauern soll es kein Verlust sein, wenn sie nicht allein Abgaben und Dienste für Nichts entrichten, sondern sie auch noch obenein mit übertriebenem hohen Werthe ablösen sollen. Jene Behauptung der Gutsherren erinnert an die obige Rechnung wegen des Fünftelabzugs!

Was die Unzufriedenheit aber betrifft, so würden die Gutsherren doch nicht zufrieden sein, und wenn sie noch so viel bekämen, würden sie immer mit neuen Forderungen hervortreten. Ihnen geschieht auch überdieß nur ihr Recht; sie hätten daher keine Ursache sich zu beschweren, wenn sie mit ihren ungerechten Anmaßungen in die Schranken des Rechts zurückgewiesen würden. Dagegen aber würde es allgemeinen Unwillen erregen, wenn dies nicht geschehe. Wer nur einen Funken von Rechtsgefühl hat, ist über diesen dritten Versuch des Fiscus und der Gutsherren, sich immer vortheilhaftere gesetzliche Bestimmungen zu verschaffen, empört. Nur allein dieses empörte Rechtsgefühl und die Jedem heilichste Pflicht vor ungerechten, unberechenbaren Unheil bringenden, Schritten zu warnen, nichts anders leitet auch jetzt die Feder des Verfs., selbst auf die Gefahr, noch mehr die Erbitterung seiner zahlreichen Feinde zu steigern. Er sagt es unverholen, daß, wenn es den Gutsherren gelänge, ihre Vorschläge durchzubringen, denselben mit Recht die exceptio ob- et subreptionis entgegen stände. Denn alle Angaben in ihrer Denkschrift beruhen auf unrichtigen, unwahren Darstellungen. Wer dies bezweifelt, der lese nur die Acten. Auch kann eine von den Obergerichten der Provinz zu fordernde gewissenhafte Berichtserstattung dies nur bestätigen. In den Schriften des Verfassers, auf die er in Ermangelung anderer Schriften, die diesen Gegenstand nach den Quellen und der Sachlage (und nicht nach Compendiennachschrei-

Digitized by Google

berei) bearbeitet haben, mit Ausnahme der Schrift von Fleischhauer, nicht umhin kann, Bezug zu nehmen, finden sich außerdem die vollständigsten Widerlegungen. Es ist nicht eine Silbe in diesem ganzen Aufsatze, die er nicht für Jeden, der nicht blind ist, oder es sein will, auf das vollständigste Satz für Satz vertreten und erweisen kann und resp. nicht schon in seinen gedachten Schriften erwiesen hat! — Diese Ueberzeugung wird auch täglich allgemeiner. Der größte Theil von den Sätzen des Verfs. ist bereits als richtig anerkannt*) und der übrige Theil wird es nur zu bald werden, wie ihn auch noch Niemand zu widerlegen vermocht hat. Ist aber die Natur des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses wirklich so, wie sie oben geschildert, sind alle die Abgaben eigentlich jetzt unbegründet, um wie viel härter und ungerechter würde es sein, auch selbst in den wenigen Fällen wieder den Bauern ihr Recht zu entziehen, welches das Gesetz und die Gerichtshöfe ihnen bereits zugesprochen haben!

Der größte Feind des Staats bleibt derjenige, welcher denselben zum Unrechte verleitet. Nur der, welcher dies thut, säet auch wirklichen Haß bleibend unter die verschiedenen sogenannten „Stände" und führt den Staat wieder an den Abgrund von 1806. Wahrheit zu sagen ist dagegen die höchste und heiligste Pflicht, selbst wenn solches auch mit eigner Gefahr verbunden ist, die indeß Niemand zu scheuen hat, da Jeder sich selbst schändet, der Jemanden wegen der Wahrheit anzutasten wagt. Damit ein gerechter Landesherr die Streitpunkte von allen Seiten beleuchten könne, ist es eines Jeden Pflicht, die Unwahrheit zu bekämpfen. Denn geschähe es nicht, müßte er die anderweit vorgetragenen Thatsachen und Gründe für wahr halten. Denn unmöglich kann er alle Verhältnisse von allen Seiten kennen. Die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, ist aber dann um so größer, wenn die auf Unwahrheit und Unrecht gestützten Angaben, wie in der vorliegenden Denkschrift, in einem täuschenden Gewande vorgetragen wurden! —

Da übrigens die Gutsherren gewohnt sind, allen Denen,

*) cf. auch Hall. A. L. Z. 1823. No. 229. 230. Hamb. Corresp. 1824. No. 177. u. 1830. No. 125. Jen. A. L. Z. 1831. No. 222. v. Rotteck's allgem. pol. Annalen B. 10. H. 3. S. 288. 290. A. A. der Deutsch. 1833. No. 268. 269. Sophronizon Jahrg. 7. H. 3. Viele der Hauptgrundsätze des Verfs. finden sich auch zusammengestellt in der Radicalreform des deutschen Staats- und Privatrechts von Deutschmann §. 26. 27.

Digitized by Google

welche ihren Bestrebungen in den Weg treten, eigennützige Zwecke unterzuschieben, so sei ihnen hierdurch erklärt, daß Alles, was der Verfasser jetzt thut, aus eigenem Antriebe geschieht. Er hat für seine Person gar kein Interesse dabei, wie dieser Streit ausfalle, selbst nicht einmal als Schriftsteller, da er doch weiß, daß die Wahrheit sich Bahn machen wird, er aber seit länger als 23 Jahren, wo sein erstes Werk erschien, Zeit genug gehabt hätte, Resignation zu lernen, wenn er sie nicht von Anfang an gehabt hätte. Ueberdieß bringt dem Schriftsteller die Wahrheit höchst selten Ehre, die Unwahrheit aber stets unter allen Umständen Schande! — Von einem Vortheile kann aber bei einem Schriftsteller, der, wie Verf., herrschende mächtige Vorurtheile angreift, noch weniger die Rede sein! Auch selbst als Anwalt hat er in diesem Augenblicke kein Mandat, welches eigentlich in die hier vorliegende Kategorie fiele, wie überhaupt sein Geschäftskreis den gutsherrlich-bäuerlichen Streitigkeiten mehr entfernt liegt. Auch hat er selbst in diesen seltenen Fällen, wo er dergleichen Prozesse übernimmt, Hinsichts der Kosten um so weniger ein Interesse, da, sowie er in dergleichen Sachen arbeitet, er bei jedem derartigen Prozesse bis jetzt nur die größten Opfer gebracht hat, so wie er sie auch durch diese Schrift bringt. Auf Dank endlich zu rechnen, wäre lächerlich. Erhielt Verf. doch bis jetzt noch nicht einmal für jene oben erwähnte im ausdrücklichen Auftrage gefertigte Vorstellung und vielfachen desfallsigen Bemühungen, die ihn sogar damals aufs Krankenbett lebensgefährlich niederwarfen, einen Pfennig der von ihm liquidirten geringen Kosten! — Jetzt steht auch die Sache wie damals **quarante sept à point**, aber Verf. will jetzt wenigstens nur innern moralischen Antrieben folgen, nicht aber fremden Aufträgen. Er will der Wahrheit dienen, aber dies ganz und ohne alle Rücksichtnahme. Das nennen freilich die meisten Menschen Thorheit und unpractisch. Sie haben in ihrer Art Recht, indeß, wenn es nicht solche Thoren gäbe, die ihren Vortheil der Wahrheit und dem Rechte gern unterordneten; so würde es schlecht, sehr schlecht mit der Gerechtigkeit stehen. Könnten überhaupt den Verfasser engherzige Gründe leiten, so würde er, da er selbst Besitzer eines nicht unbedeutenden Ritterguts mit allen Prärogativen ist, viel eher Partei für die Gutsherren nehmen müssen, stände ihm nicht die Wahrheit und das Recht höher als alle dergleichen elende Rücksichten! —

Digitized by Google

Denkschrift*)

betreffend die Fortdauer der Dienstgelder und ähnlicher Leistungen (also auch auf andere Leistungen will man diese Vorschläge gerichtet haben) im Herzogthum Magdeburg und in der Altmark (in den andern vormals westphälischen Landestheilen nicht?)

In der Altmark und im Herzogthum Magdeburg entrichten (wie überall in Deutschland, wo die obrigkeitliche Gewalt und resp. die Schutzherrschaft erblich und an die Scholle geknüpft ward) von alter Zeit her (wie vorgegeben wird, indess der Wahrheit nach mit Ausnahme unbedeutender nachstehend zu erwähnender Leistungen eigentlich erst seit dem Bauernkriege und vorzüglich seit dem 30jährigen Kriege, seitdem aber immer gesteigert) die bäuerlichen Einsassen an Stelle der (keinesweges**) ursprünglich schuldigen (sondern ursprünglich nur freiwillig und resp. als Remuneration für einen früher gewährten obrigkeitlichen Schutz, oder für die gemeinschaftliche Vertheidigung durch Söldner oder feste Mauern der Burgen geleisteten, späterhin aber durch Vorgeben aller Art ohne entsprechende Gegenleistung festgehaltenen, erweiterten und durch die obrigkeitliche Gewalt in eigener Sache erzwungenen***) Naturaldienste sehr häufig (erstrebte, aber selten durch gegen-

*) Die zwischen dieser, offenbar von Gutsherren entworfenen und eingereichten, Denkschrift eingeschalteten Bemerkungen des Verf. sind mit lateinischer Schrift. — Zur Vollständigkeit und unparteiischen Prüfung ist vom Verf. der Abdruck für nothwendig erachtet, obschon Wiederholungen dadurch unvermeidlich sind!

**) cf. die vorstehende Darstellung.

***) cf. die oben allegirten Schriften.

Digitized by Google

seitiges Uebereinkommen „in einzelnen Fällen“ regulirte) feste Geld- und Natural-Präſtationen unter der Bezeichnung Dienſtgeld an die Gutsherrſchaften (oder bezeichnender, früher deshalb auch nur so genannten, Gutsobrigkeiten, indem die obrigkeitliche Gewalt — nicht aber Grundstücksverleihung — die eigentliche und einzige Quelle und Anhalt blieb!). In einzelnen Fällen (also nicht „sehr häufig!“ wie oben gesagt war) ſind dieſe an Stelle der (vorgeblichen) Dienſtpflicht (von den Gutsobrigkeiten, besonders den fiscalischen, in der Regel nicht fest, sondern, um sie stets von Zeit zu Zeit steigern zu können, bloss precario) getretenen Leiſtungen durch Vertrag (höchst selten wirklich) unabänderlich und für ewige Zeiten feſtgeſtellt. Meiſtens (sic!) iſt aber das Verhältniß ſo regulirt (?) worden, daß nach dem Buchſtaben des Geſetzes (oder vielmehr nach der absichtlich zur Erhaltung steter Willkür gewählten Fassung der Befehle der Gutsobrigkeiten und resp. der fiscalischen Administrations-Behörden in eigener Sache!) der Widerruf zuläſſig blieb. — Zum Theil (oder vielmehr eben deshalb fast durchgängig) finden ſich ſchriftliche oder (durch die Erheber, Pächter u. s. w. mündlich bekanntgemachte „Anordnungen“ d. h. von den strengsten „executivischen“ Maassregeln begleitete Befehle, fast nie aber wirkliche — quae essent probanda —) gerichtliche Verträge, worin die Entrichtung von Dienſtgeld ſtatt des Naturaldienſtes entweder nur auf beſtimmte Jahre oder auf Kündigung vereinbart (d. h. von der Gutsobrigkeit willkürlich bestimmt) iſt, oder die (dictatorisch dabei handelnde) Herrſchaft ſich noch ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, dereinſt den Dienſt wieder in natura zu fordern (dies war die allgemeine Regel, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo man immer mehr auf Steigerung der willkürlichen Erhebungen bedacht war!). In noch zahlreicheren (sic!) Fällen fehlt es an allen urkundlichen Feſtſetzungen und es beſteht bloß ein factiſches Verhältniß von der Art, daß ſeit einer langen Reihe von Jahren ſtatt erweislich in noch früherer Zeit geleiſteter Naturaldienſte ein (selten) gleichmäßiges (gewöhnlich aber von Zeit zu Zeit bei vorkommenden, Vorwände herleihenden, Gelegenheiten, gesteigertes) Dienſtgeld entrichtet wird. In allen ſolchen Fällen aber gilt nach dem ſtrengen Buchſtaben des allgemeinen Rechts und resp. des Provinzialrechts die Vermuthung

Digitized by Google

(oder vielmehr die klare unabweisliche Nothwendigkeit) einer bisher stillschweigend fortgesetzten locatio conductio operarum, vermöge deren beide Theile gleichmäßig befugt sind, jederzeit das Verhältniß aufzuheben und auf den Naturaldienst zurückzugehen (eine nur zu gerechte und factisch nothwendige gesetzliche Vermuthung!*) auf welche auch die Gutsobrigkeiten sich früher stets, bei jeder Gelegenheit gestützt haben, um ihre Forderungen stets steigern zu können. Erst jetzt fängt diese von ihnen früher selbst stets zu ihrem Vortheil geltend gemachte, gesetzlich nothwendige Vermuthung an, ihnen unbequem zu werden. Sie soll bloss für sie, nicht aber gegen Sie Recht sein!). Gleichwohl wurde in allen vorbezeichneten Fällen, also auch, wenn der Widerruf ausdrücklich vorbehalten war, von dem Renovationsbefugniß niemals oder doch höchst selten (von den Bauern, weil diese sich nicht rühren und keinen Willen geltend machen dürften, wohl aber von den Gutsobrigkeiten bei jeder passlichen Gelegenheit) Gebrauch gemacht (dies geschah indess von den Gutsobrigkeiten trotz der heftigsten Remonstrationen und Beschwerden der Bauern, welche sich vergebens dabei darauf stützten, dass selbst nach den Gesetzen ihre Lasten nicht stets gesteigert werden sollten! Damals hiess es dann aber immer, dass den Gutsobrigkeiten es frei stehe, wie sie ihre Dienste am besten nützen könnten. Falsch ist es daher durchaus, wenn man fortfährt:). Beide Theile gewöhnten sich an das Verhältniß (d. h. die Bauern durften nicht klagen) und setzten es auch nach Ablauf der bestimmten Jahre, oder bei noch so klar stipulirter Widerruflichkeit die längste Zeit hindurch, ja oft weit über hundert Jahre ununterbrochen fort (Hiervon möchte wohl kaum ein einziges Beispiel aufzuweisen sein. Denn wenn auch Dienstgeld seit noch so langer Zeit fortgegeben ist, so ward es doch vielfach gesteigert. Durch eine unendliche Masse von actenmässigen Thatsachen ist nicht allein die Steigerung, sondern auch vom Verf. nachgewiesen, dass hinterher ausser und neben dem Dienstgelde noch Naturaldienste unter allerhand Vorwänden und namentlich auch, weil man gewöhnlich noch immer einige Naturaldienste sich

*) cf. Centralbl f. pr. Jurist. 1841. Nr. 45.

vorbehielt, welche dann leicht gesteigert werden konnten, gefordert und erzwungen wurden. Ebenso war schon die blosse Androhung, wieder Naturaldienste fordern zu wollen, ein Mittel, sich wenigstens, ausser dem Dienstgelde, noch mehr anderweite Nebenvortheile zu erzwingen!)

Die Wirthschaften wurden demgemäß auf einen solchen Fuß eingerichtet, daß der Pflichtige die Naturaldienste fernerhin füglich nicht mehr leisten und der Berechtigte von denselben mit Erfolg und wirklichem Vortheil keinen fernern Gebrauch machen konnte (ein Einwand, der, von den Bauern geltend gemacht, mit dem steten Bescheide zurückgewiesen wurde, dass die Obrigkeiten hinsichts ihrer Dienste unbeschränkt wären. Denn wenn es auch gewöhnlich nicht die Absicht war, wieder Naturaldienste zu gebrauchen; so forderte man sie doch, um dann dadurch die Dienste selbst zu steigern und ein höheres Dienstgeld zu erlangen!). Eine Rückkehr zum Naturaldienste würde auf beiden Seiten ohne gänzliche Umgestaltung des Wirthschaftsbetriebs nicht ausführbar und diese Umgestaltung (zuweilen, welches aber nicht von den blossen Androhungen galt) wiederum nicht ohne bedeutende und ganz unverhältnißmäßige Kosten möglich gewesen sein; deren Aufwendung wurde aber um so mehr gescheuet, als der alte Wirthschaftsbetrieb, zu welchem man hätte zurückkehren müssen, als der Kultur schädlich erkannt war (dessenungeachtet waren es gerade die Gutsherren, welche das Gegentheil früher immer behaupteten. Obschon z. B. beim Amte Wanzleben ganz dieselben Gründe vorwalteten und gerade hier seit geraumer Zeit schon die ganze Wirthschaft darauf berechnet war, dass keine Dienste mehr in natura geleistet wurden, so erklärte doch der Beamte wiederholt, es könne die Wirthschaft nicht ohne Naturaldienste bestehen. So wurden auch anderweit gleiche Vorgeben gemacht und gewöhnlich nur in der Absicht, um dadurch die Bauern zu neuen Opfern zu bewegen). Im Gegentheil fanden beide Theile bei der neuen Einrichtung, nachdem sie einmal getroffen war, ihre Rechnung, die Gutsherren kamen mit ihrem eignen Gespann, mit dem Hofgesinde und mit den, in Familienhäuser angesetzten, herrschaftlichen Tagelöhnern viel weiter, als mit den bäuerlichen, stets widerwillig geleisteten und schwer zu kontrollirenden Frohndiensten. (Gerade dies hätte bei der Abschätzung der Frohndienste mehr in Be-

Digitized by Google

tracht gezogen werden sollen. Das hat man aber nicht gethan. Vielmehr sind die Dienste so berechnet, als wären es Dienste für Lohn, wodurch das Dreifache, Vierfache und Sechsfache des wahren Werths herausgebracht, das noch dazu 25fach capitalisirt ist. Dies erscheint um so härter, als selbst die Pächter der Güter — obschon sie doch für ihre kurze Pachtperiode viel schwerer die Wirthschaftspferde, Dienstwohnungen u. s. w. beschaffen konnten — mit einer vier- und sechsfach niedrigern Summe alljährlich sich zu begnügen, in ihrem Interesse fanden!) Sie hatten daher, stets wenn das Dienstgeld in früheren Zeiten noch so mäßig arbitrirt war, kein Interesse (??), oder waren selbst nicht im Stande, auf den Naturaldienst zurückzugehen. (O! welche scheinbare Güte! Thaten sie es daher dessenungeachtet bei jeder Gelegenheit, so lag offenbar — wie auch factisch durchgängig erkennbar — der Grund davon nur darin, dass sie dadurch sich Vortheile zu verschaffen suchten. Freilich ist es ein grosser Unterschied, ob selbst ein Gutspächter sich alljährlich mit 15 Thlr. und zuletzt mit 20 Thlr. Abfindung für den Naturaldienst zu begnügen für räthlich gehalten hatte, oder ob bei Veranschlagung des Naturaldienstes auf dem geduldigen Papiere derselbe auf 111 Thlr. jährlich berechnet, diese Summe aber dann 25fach capitalisirt wird!*). — Noch weniger dachten hieran die Pflichtigen (denn wenn auch die vielen Beschwerden und zum Theil auch die, obschon in jeder Beziehung erschwerten Prozesse und insonderheit die vorzüglich den Bauern schwer verkümmerte Rechtshülfe Zeugniss vom Gegentheil ablegen; so mussten die Bauern dennoch, besonders des letztern Umstandes wegen und weil jeder Versuch, sich Recht zu verschaffen, als eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit angesehen wurde, froh sein, wenn man ihnen nur nicht noch mehr ihre Lage erschwerte, was bei jeder Gelegenheit doch zu geschehen pflegte!). Sie waren vollends auf wirkliche Leistung der Dienste gar nicht mehr eingerichtet (ein Grund, den man übrigens niemals beachtete und der auch im Ganzen unrichtig war) und standen sich bei den in früheren Jahrhunderten so (unbestimmt mit steter Steigerung, daher auch besonders mit Berücksichti-

*) cf. des Vfs. Rechtsh. Unterf. III. S. 376 flg.

gung, dass die ursprüngliche Gegenleistung des obrigkeitlichen und schirmherrlichen Schutzes, ja selbst die sogenannten Pröven immer mehr geschmälert wurden und resp. ganz schwanden, keineswegs) billig festgestellten Dienstgeldern viel besser, als bei dem Naturaldienste, dessen Belästigung und Unbequemlichkeit einer-, und dessen, den Betrag der Dienstgelder bei weitem übersteigende Kostbarkeit andererseits bei steigender Cultur sehr wohl (obschon solches die Gutsherren niemals früher zuzugestehen in ihrem Interesse fanden) erkannt wurde, indem (dies Vorgeben klingt wenigstens jetzt recht hübsch!) auf diese Weise die Beibehaltung des Dienstgeldverhältnisses in den meisten Fällen für beide Theile zu einer Nothwendigkeit geworden war, verschwand allmälig die, nach dem strengen Rechte begründete, Befugniß auf Widerruflichkeit dieser Einrichtung, welche seit so alter Zeit, oft seit Jahrhunderten von Vater auf Sohn, von Besitzer auf Besitzer sich vererbt hatte, aus dem Bewußtsein der Betheiligten (man darf nur die alten Acten der vielen Streitigkeiten über Dienste lesen, um auf jeder Seite Belege für das Gegentheil zu finden. Deshalb ist es auch ganz falsch, wenn es ferner heist:). Man gewöhnte sich daran, die dem Dienste stipulirten Prästationen als die eigentliche Gutsabgabe anzusehen, aus der Gewöhnung aber entwickelte sich allmälig ein, dem strengen Rechte entgegengesetztes Bewußtsein, dergestalt, daß beide Theile die, von ihren Altvordern überkommene, Einrichtung als eine unwandelbare Norm betrachteten und jede Verletzung derselben für einen Bruch des wahren Rechts ansahen. (Am allerwenigsten wollten die Gutsobrigkeiten dies thun. Sie betrachteten vielmehr jede Beschränkung als eine Verletzung ihrer ungemessenen Willkür, welche sie zu ihren sogenannten wohlerworbenen Rechten zählten, sie sind daher durchgängig bei den Ablösungen auf die Naturaldienste zurückgegangen, um desto höhere Ablösungssummen zu erzwingen!) In sehr vielen Fällen wurden demgemäß Dienstgelder, welche dem strengen (von dem Gutsherren auch bei jeder Gelegenheit gehörig geltend gemachten) Rechtsprincip nach in der That nur revocable Surrogate für einen bloß einstweilen ruhenden Naturaldienst sein mochten (und wirklich waren), von den Pflichtigen bei Regulirung des (vom Gerichte in eigener Sache geführten) Hypothekenbuchs, als (zu den zur Zeit von ihnen geforderten, wenn auch nicht

Digitized by Google

als) immerwährende auf ihren Höfen laſtenden Geld- oder Natural-Abgaben anerkannt und als ſolche (nach Ermessen der Patrimonialgerichtsbarkeit bloss zur mehreren Sicherheit der Gutsherren und des Fiskus, niemals aber mit beiderseitiger Uebereinkunft als opera perpetua, wie man jetzt sie nennt, um durch die Benennung die Sache selbst zu creiren) in das Hypothekenbuch der belaſteten Grundſtücke eingetragen. Ebenſo behandelten die Gutsherren die Dienſtgelder (wohl niemals!) als wirkliche feſte (wenn auch nach dem momentanen Nutzungswerthe zu erwähnende) Geldrenten, ließen ſie im Hypothekenbuche ihrer Güter als Realgerechtſame (obschon niemals als eine unveränderliche fixirte Geldabgabe) vermerken, übertrugen ſie auch wohl bei Veräußerungen (in ihrem Umfange d. h. mit allen dessfallsigen Rechten und Ansprüchen ohnediess zu beſchränken, oder zu fixiren) von einem Gute auf das andere, oder überwieſen bei Theilungen des urſprünglich berechtigten Guts die dazu gehörigen Dienſtgelder entweder nur einem einzelnen Gutsantheile oder repartirten dieſelben (jedoch immer in Pausch und Bogen, ohne Beschränkung der bloss quotisirten Antheile) ohne Rückſicht auf den Umfang der Gutsantheile in einem ſolchen Verhältniſſe, daß (es nicht erfindlich wäre, weshalb dadurch den angeblich Verpflichteten ihre Last gegen mehrere angeblich Berechtigte nur noch mehr erschwert wurde) fernerhin überhaupt von Leiſtung des Naturaldienſtes nicht mehr die Rede ſein konnte und eben deshalb die Verpflichtung dazu factiſch aufhören mußte (??).

Das vorbezeichnete Verhältniß, welches ſich in dieſer Weiſe vorzugsweiſe in der Kurmark, mithin (?) auch in der Altmark, ſowie in dem Magdeburgiſchen (wie zwar jetzt vorgegeben, aber niemals wirklich factisch) ausgebildet hatte, wurde ſelbſt von dem Geſetzgeber als ein unumwandelbares (als eine allgemeine Thatsache — was auch nicht geschehen konnte, da Thatsachen existiren müssen und durch blosse Annahmen nicht geschaffen werden — niemals) anerkannt. Als nämlich eine neue Gutsherrſchaft in der Kurmark ſtatt des ſeit mehr als 30 Jahren gezahlten Dienſtgeldes den Dienſt, deſſen ſie ſelbſt für das Rittergut nicht nöthig bedurfte (sic!) wieder in natura forderte, mißbilligten (sic!) des hochſeeligen Königs Majeſtät auf deshalb von den Unterthanen erhobene Beſchwerde dieſes (offenbar, also nicht

bloss) anscheinend nur auf Steigerung des hergebrachten Dienstgeldes abzielende (!!) Verfahren und befahlen (man höre, wie jetzt etwas, wovon die Gutsherren früher nichts wissen wollten, jetzt von ihnen benutzt wird) durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. Julius 1800 (Stengels Beiträge. Band 14.) dem Justiz-Departement, von der Sache gründliche Kenntniß zu nehmen und dafür zu sorgen (was aber nicht geschah!), daß unter dem bloßen Scheine herrschaftlicher Gerechtsame keine Erpressungen verübt würden, auch bei Ausarbeitung des (gleichfalls nicht erfolgten) Provinzialrechts solche gesetzliche Bestimmungen in Antrag zu bringen, wodurch die Unterthanen, welche nach langjähriger Bezahlung des Dienstgeldes auf Leistung der Dienste in natura gar nicht mehr eingerichtet wären, gegen ebenso willkürliche als verderbliche Veränderungen ihres Verhältnisses sicher gestellt werden (diese durch zu offenbar werdende, hier auch anerkannte Bedrückung hervorgerufene Absicht, der gutsherrlichen Willkür wenigstens einige Schranken zu stecken, blieb indess im Allgemeinen ganz unbeachtet und ward noch weniger den Bauern öffentlich bekannt, damit sich ja Niemand darauf berufen könne. Dafür, dass sie aber ja keine Folge habe, sorgte auch das mit den Gutsherren Hand in Hand gehende fiskalische Interesse, welches namentlich durch Cammerjustizdeputationen verwaltet wurde, die fiscalische Partei und Richter in einer Person waren!). Hier erhielt also das Dienstgeldverhältniß in der Eigenthümlichkeit, wie es nach Obigem in jenen Landestheilen im Rechtsbewußtsein (?) des Volks (?) wurzelte (?) und lebte (wie absichtlich unwahr jetzt angegeben wird; die Militärexecutionen u. s. w. flössten vielmehr nur das Bewusstsein ein, dass man jede Belastung, soweit es nur immer gehen wollte, immer mehr steigerte), vom Gesetzgeber selbst seine Bestätigung (gleichfalls nur eine falsche Fiction, auf die man auch früher bei den überhohen Berechnungen der Ablösungssummen u. s. w. nicht fiel!). Nicht der Dienst in natura, sondern das an dessen Stelle getretene Dienstgeld wurde als Gegenstand des Rechts und der Verbindlichkeit betrachtet. (Lauter Unwahrheiten. Ueberall gingen die Gutsherren, wo es ihnen vortheilhaft war, auf die frühern Naturaldienste, gestützt auf A. L. R. II, 7 §, 427—431, zurück. Nur gegen sie,

Digitized by Google

da wo es ihnen auch einmal nachtheilig ist, soll dasselbe Recht nicht Recht sein!)

Diese besondern (??) Verhältnisse haben neuerdings, theils in Folge der westphälischen Gesetzgebung und der Verordnung vom 21. April 1825 No. 938, theils in Veranlassung der neuern Ablösungsgesetze, eine für das Wohl der Landbewohner (weil das, was hiernach als materielles Recht hätte anerkannt werden müssen, durch das letztere Gesetz vielfach geschmälert und auch selbst dieses in der Regel nicht für, sondern gegen die Bauern angewendet wurde? oder bloss für die Gutsherren, die noch immer nicht genug hatten?) bedauerliche Erschütterung erfahren und zwar in einer verschiedenen Richtung, je nachdem die Dienste, denen das Dienstgeld substituirt war, zu den ungemessenen oder gemessenen gehörten, (d. h. je nachdem die Gesetze bloss von den Gutsherren zu ihrem Vortheil benutzt werden konnten, oder aber eine Bestimmung, welche eigentlich zu ihrem Vortheil gereichte, auch einmal umgekehrt zu ihrem Nachtheile gereichte). Die westphälische Constitution vom 15. November 1807 hob alle Leibeigenschaft (mit allen ihren Folgen!) auf und das Decret vom 23. Januar 1808 erklärte für Leibeigenschafts-Verbindlichkeiten und als solche ohne Entschädigung der Berechtigten für abgeschafft:

„alle Dienste, welche zwar in Rücksicht des Besitzes eines Grundstückes (denn waren sie keine Gegenleistung für eine solche Leistung, so fielen sie unter allen Umständen hinweg) obliegen, aber unbestimmt und von der Willkür dessen, der sie zu fordern hat, abhängig sind,"

wogegen die Gutsherren

„das Ober-Eigenthum (d. h. wo wirklich eine solche Grundstücksüberlassung von ihnen oder ihren Vorfahren Statt gefunden hatte) und alle Rechte, welche nicht, als von der Leibeigenschaft abhängig (d. h. rein gutsherrlich-bäuerlicher Natur waren und mithin nicht mehr ohne das grösste Unrecht bestehen konnten) aufgehoben sind, sondern in Abgaben und Verbindlichkeiten bestehen, die mit der Constitution verträglich (!) und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums (als conditio sine qua non!) zu betrachten sind, namentlich die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Nationalabgaben (soweit sie nicht bloss Ausfluss der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, d. h.

Digitized by Google

des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses sind), auch die nach der Zahl der Tage und dem Umfange der Arbeit bestimmten Dienste (vorausgesetzt, dass sie für Ueberlassung eines Grundstückes constituirt!) behalten sollten. Hierbei ist es auch nach der Reoccupation verblieben. Die zur Reorganisation (oder besser, da lange bestandene factische Thatsachen und Rechte sich nicht reorganisiren lassen, zur Aenderung mancher den Gutsherren nicht wünschenswerther Bestimmungen hinsichts) der Grundbesitzverhältnisse in den vormals Königlich Westphälischen Landestheilen bestimmte Verordnung vom 21. April 1825 No. 938 hat es bei der Aufhebung der ungemessenen (unbestimmten) Dienste belassen (wie dieses auch unvermeidlich, da jura quaesita, noch dazu gegen das klare materielle Recht, unmöglich de facto beseitigt werden konnten!) und nur nähere Bestimmungen darüber getroffen (die aber wahrlich nicht noch mehr zu erweitern, sondern vielmehr dem wahren Rechtsverhältniss gemäss, zu restringiren sind!), unter welcher Voraussetzung die Dienste für gemessen und daher beibehalten, oder für ungemessen und daher abgeschafft angesehen werden sollten (versteht sich, wenn nicht eine dergleichen Voraussetzung ganz entgegengesetzte — ein anderes Recht erheischende! — Sachlage actenmässig vorliegt!). Die Verordnung v. 13. Julius 1829 §§. 77 — 85. 135 erklärte aber die gemessenen Naturaldienste für ablösbar und stellte für deren Umwandelung oder Reduction ganz neue Grundsätze auf (über die sich wahrlich die Gutsherren nicht zu beklagen hatten, die dadurch auf Kosten der Bauern ganz unverhältnissmässig hohe Ablösungssummen erlangt haben).

Auf die Dienstgelder im Magdeburgischen und in der Altmark hätten bei richtiger Würdigung (sic!!) ihrer eben geschilderten (??) Eigenthümlichkeit alle diese Gesetze ohne Einfluß bleiben müssen. (Merkwürdig, dass die Gutsherren jetzt noch obenein es der Gesetzgebung nicht einmal danken, welche ihnen soviel Vortheil gewährte!)

Thatsächlich und dem wahren Rechte gemäß, wie es im Volke lebte (unwahr und abermals unwahr!), bestand hier kein Naturaldienst mehr (o! wie unwahr!), an Stelle desselben war das Dienstgeld getreten. (Nun, warum haben denn die Herren das nicht bei den Ablösungen und in ihren Processen gegen

Digitized by Google

die Bauern früher behauptet? Da lauteten aber ihre Reden anders! Warum haben sie mit dem Fiscus die Bauern sogar zu den ganz unbestimmten Naturalbaudiensten — unter dem Vorgeben, dieselben wären durch die Gutsgrösse und dessen Bedürfnisse gemessen — im Wege des Processes, wie z. B. fiscus nomine der Aemter Wanzleben, Egeln, Ampfurth und Schermecke, wo zuletzt die vielen, vom Verf. aus den Acten hervorgeholten, ebenso merkwürdigen, als empörenden Thatsachen den Geschmack daran verdarben, anhalten lassen wollen, trotzdem dass diese Baudienste seit 1808, ja selbst sogar theilweis seit Anfang dieses Jahrhunderts nicht mehr geleistet waren?!)

Dieses gehört seinem Gegenstande nach zu den ausdrücklich beibehaltenen gutsherrlichen Abgaben (d. h. soweit sie nicht zu den Folgen der Leibeigenschaft u. s. w. gehörten, weil solche sonst bloss auf dem Papiere aufgehoben wären!). Da Dienstpflicht selbst erloschen war (dadurch, dass man es vorgiebt? oder als Folge der Leibeigenschaft u. s. w.?) und da jene Gesetze nur auf Naturaldienste sich bezogen, so hätten die Dienstgelder unbedingt (auch wenn sie gesetzlich aufgehoben? auch wenn sie, als von der Willkür dictirt ausdrücklich revocabel waren?) in dem herkömmlichen (was heisst das?) Betrage fortgeleistet und angenommen werden sollen. (Warum haben denn die Gutsherren überall, wo es ihnen zum Vortheil gereichte, das Gegentheil behauptet und gethan?!) Wurden sie an Stelle ursprünglich ungemessener Dienste entrichtet, so hätte daraus, daß letztere gesetzlich abgeschafft worden, kein Einwand gegen die fernere Zahlungs-Verbindlichkeit hergeleitet werden sollen (damit das Ungesetzliche, das Unrecht noch immer zum Vortheil des Gutsherrn fortbestehe!). Denn die westphälischen Gesetze hatten nur (nicht diesen allein!) den ungemessenen Naturaldienst, welchen sie hier nicht mehr vorfanden (allerdings fanden sie ihn vor, da der Dienst eben so wenig als ein Eigenthum dadurch aufhört, sobald precario dafür eine Zeitpacht gefordert wird, welche vielmehr gerade die Fortdauer noch mehr bestätigt! Es wäre vielmehr erst zu beweisen, ob und wo eine wirkliche Aufhebung der unbestimmten Dienste schon zur Zeit, wo das Gesetz erschien, durch novatio u. s. w. Statt gefunden habe!), keinesweges aber bestimmte (d. h. doch wohl fest be-

Digitized by Google

stimmte, nicht bloss nach schwankender Willkür erhobene) Geld- und Naturalpräſtationen aufgehoben. Ebenſo hätte von den Berechtigten, wenn das Dienſtgeld an die Stelle gemeſſener Dienſte getreten war, die Leiſtung der letzteren nicht wieder in natura, auch nicht die Ablöſung der Naturaldienſtpflicht gefordert werden ſollen (was aber nichts desto weniger so lange von den Gutsherren geschehen ist, als es für sie noch etwas durch die deshalb mit der grössten Hast betriebene Ablösung und Rentenverwandlung zu gewinnen gab!). Denn Eines wie das Andere ſetzte eine noch beſtehende Pflicht zu gemeſſenen Dienſten voraus, welche hier in der Wirklichkeit nicht mehr beſtand. (Warum haben denn dies die Gutsherren nicht früher erklärt? So lange es ihr Vortheil mit sich brachte, behaupteten sie gerade das Gegentheil und stützten sich dabei auf die frühern factischen Verhältnisse! Jetzt aber bilden sie sich den letztern direct widersprechende Fictionen, da wo die letzteren ihnen vortheilhafter sind!)

Leider haben beide Theile dieſe, aus der Eigenthümlichkeit (welche?) des Verhältniſſes in jenen Landestheilen von ſelbſt folgende Grundſätze nicht befolgt, ſondern durch Berufung auf den, mit dem (nirgends erfindlichen) Rechtsbewußtſein des Volks im geraden Widerſpruch ſtehenden, ſtarren Buchſtaben des (von der Sachlage nicht allein unterſtützten, sondern auch durch dieselbe erzwungenen) Geſetzes — aus welchem beim Mangel ſchriftlicher, unabänderlich abgeſchloſſener Dienſtumwandelungs-Verträge die Befugniß, vom Dienſtgelde auf den Naturaldienſt zurückzugehen, hergeleitet werden kann — einerſeits die Erhöhung der Dienſtgelder für gemeſſene Dienſte (hinc illae lacrimae! Denn gerade, dass man auch selbst sich nicht einmal damit begnügte, die für Nichts eigentlich noch fortgegebenen Dienstgelder sich mit schwerem Gelde abkaufen zu lassen, sondern sogar noch das drei- und vier- ja sechsfache dafür einzustreichen, das ist es, was sich nicht rechtfertigen liess; wohl aber, wenn man), andererſeits die gänzliche Befreiung vom Dienſtgelde für urſprünglich ungemeſſene Dienſte herbeizuführen geſucht. (Denn auch die gemessenen Dienste waren in der Regel als Ausflüsse der Leibeigenschaft eigentlich gar nicht mehr zu rechtfertigen, unter keinen Umständen aber die ungemessenen Dienste. Nun sagen ihnen freilich auf einmal die Gutsherrn nach ihrer Logik:

Digitized by Google

Weil ihr uns eigentlich jene grossen Summen nicht nöthig gehabt hättet zu geben, so müsst ihr uns jedenfalls auch das gewähren, wozu ihr noch weniger eine Verpflichtung habt! In diesem Schlusse suchen diese Herren eine Gleichheit vor dem Gesetz!!) Beides in dem entschiedendsten Widerspruche mit den von des hochseeligen Königs Majestät in der (niemals vom Fiscus und den Gutsherren — man zeige ein einziges Beispiel, was Verf. wenigstens in den Hunderten von genau durchstudirten Acten nicht fand! — befolgten) Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Julius 1800 anerkannten, der Sache und dem wahren Rechte entsprechenden Principien. (Auch hinsichts des ungemessenen Dienstes und der, nur nach wechselnder Willkür, quoad libet, dictirten Dienstgelder? Wenn sie nicht wenigstens aufhörten, so wären geradezu alle Verheissungen, ja die ganze Aufhebung der Leibeigenschaft mit allen ihren Folgen weiter nichts als eine Fiction!) Durch die Relutionspreise, welche nach der Verordnung vom 13. Julius 1829 für die Naturaldienste gewährt werden mußten, wurde mancher (man sage doch lieber der Wahrheit gemäss, wurden die) Berechtigte bewogen, statt der in den älteren Zeiten festgesetzten geringen Dienstgelder, die Wiederherstellung der gemessenen Dienste, an deren Stelle erstere getreten waren, zu fordern: nicht sowohl (sic!) um von den Diensten selbst Gebrauch zu machen (sic!), sondern vielmehr, um durch die demnächst eintretende Ablösung ein höheres Dienstgeld zu erlangen (hört! hört! was denn auch im hohen Maasse erlangt wurde, so dass die Gutsherren sich im eigentlichen Sinne des Worts auf Kosten des Bauernstandes, dem man Freiheit und Aufhebung der Leibeigenschaft mit allen ihren Folgen verheissen hatte — recht tüchtig bereicherten und auch nicht einmal diesen, fast einzigen Fall, wo die Verheissung, weil die Sache gar zu laut spricht, eine Wahrheit werden muss, von der noch zu vermehrenden Bereicherung ausnehmen wollen!) Es kann zugegeben werden, daß der Einzelne in vollem Recht zu sein glaubte (bei solchen offenbaren Widersprüchen? dass das, was für ihn weiss sein sollte, für den andern schwarz sein soll?!), indem durch den zerstörenden (man sage lieber, den Nothschrei des Rechts einigermaassen berücksichtigenden) Einfluß der fremdherrlichen Gesetzgebung das Rechtsbewußtsein (o! wenn es sich nur in einem einzigen Falle bestätigt hätte!)

Digitized by Google

geschwächt (?) worden war und das Verfahren nach dem Buchstaben des Gesetzes vollkommen gerechtfertigt erscheinen möchte (und vor allen Dingen vortheilhaft für die Gutsherren war!). Das Verfahren findet auch darin seine Entschuldigung, daß die Berechtigten durch die fremdherrliche Gesetzgebung bedeutende Verluste erlitten hatten (wodurch denn? etwa, dass sie endlich auch etwas Steuer geben mussten? Dass die Gutsherren noch nie aufhören, von ihrem angeblichen Verluste, — während sie doch nur stets die Gewinnenden waren — zu sprechen, um durch deren Vorgeben immer mehr und mehr zu erlangen!) und die Ablösungsordnung als ein Mittel (sic! hört! hört!) angesehen werden konnte, um diese Verluste einigermaßen (???) zu ersetzen (d. h. sich zu bereichern, was denn auch nach dem vorliegenden Entwurfe fortgehen könnte, so dass daher z. B. Fiscus noch immer für einen elenden Zehent am Wege, wie es sein könnte, aber nie ist, eine ungleich höhere Rente fordern dürfte, als ihm nach der Durchschnittseinnahme der Verpachtung dieses Zehents — man vergl. nur Altenweddingen — sehr hoch geboten ist!). Nichts desto weniger stand das Verfahren mit dem, was sich im Laufe der Zeit ausgebildet, im (damals von dem Gutsherren stets bestrittenen: jetzt aber auf einmal fingirten!) Rechtsbewußtsein der früheren Generationen festgestellt und des hochseeligen Königs Majestät im Jahre 1800 (als bloss für einen einzelnen Fall — Gemeinde Fuchen wider v. Heidebrand — erlassene Missbilligung der Erpressungen ausgesprochen hatte, welche aber niemals vom Fiscus oder dem Gutsherren beachtet *) war und noch weniger Jemand) als unwandelbare Norm anerkannt hatte, im Widerspruch, (den aber kein Gutsherr, sobald sein Vortheil damit verbunden, erkennen will) und ist eben deswegen ohne nachtheiligen Einfluß nach der andern Seite hin geblieben. (Diess verstehe ein Anderer. Soll es nicht nachtheilig für die Bauern sein, wenn sie zahlen müssen, sondern nur dann, wenn sie nicht so glücklich sind, ihren Gutsherrn noch mehr zu bereichern?)

Wie die Berechtigten durch Wiederherstellung der ursprünglichen, gemessenen Dienste einen Vortheil gesucht und gefunden

*) cf. Götze Provinzialrecht der Altmark. Abth. 2. S. 135, 136.

haben (und das recht ordentlich!); so ist von den Pflichtigen ein Vortheil (?) dadurch gesucht worden, daß sie die Fortentrichtung der hergebrachten (??) Dienstgelder unter dem Vorwand (??) verweigerten, dieselben seien ein Surrogat ursprünglich ungemessener Dienste und müßten, da diese aufgehoben worden, gleichfalls fortfallen. (Nicht allein der Buchstabe, sondern auch das materielle Sachverhältniss spricht für diese gesetzliche Nothwendigkeit, welche die Gutsherren jetzt ausgeschlossen haben wollen!)

Auch diesem Verlangen stehen aus dem Gesichtspunkte des wahren (?!) Rechts dieselben Gründe entgegen, welche das Verfahren des Berechtigten als dem Rechtsbewußtsein (wenn doch dieses fingirte Rechtsbewusstsein nicht immer nur gegen die Bauern schlüge, während es doch nie für dieselben zu finden war!) widerstreitend erscheinen lassen. Außerdem ging die Absicht der westphälischen Gesetzgebung dahin, daß die Dienstgelder, welche als feststehende (d. h. unabänderlich festgestellte und nicht bloss als Ausfluss der Leibeigenschaft erscheinende!) Geldabgaben betrachtet wurden, fortdauern sollten (soweit sie ein Ersatz für wirklich verliehenes Eigenthum waren, sonst nichts!). Das Recht der Dominien auf die Dienstgelder ist daher auch während der Fremdherrschaft und lange Zeit nachher von den Pflichtigen nicht angefochten worden (eine Unwahrheit, welche die Masse von Processen und der Eifer bewiesen, mit welchen die Gutsherren wieder auf die Beseitigung dieser westphälischen Gesetze hinwirkten!). Die Letzteren entrichteten vielmehr die Dienstgelder, nach wie vor ohne Weigerung oder Vorbehalt als eine auf ihren Höfen ruhende unwandelbare (??) Last (etwa weil nicht alle auf einmal klagten, sondern erst die Klagen Einzelner abwarteten?) und übertrugen sie als solche (??) auf ihre Besitzfolger. Erst allmählig wurden Einzelne (?? von der Masse, welche nie die gutsherrliche Forderung für rechtlich begründet hielt, vorweg geschickt) zu der obgedachten, dem wahren Rechte widerstreitenden Auffassung ganz von selbst hingeleitet und fanden für dieselbe in dem Gesetze vom 21. April 1825 einen Anhalt (obschon fast nur in einem einzigen Punkte, der ihnen Aussicht verschaffte, sie zu ihrem Rechte zu verhelfen). Diese Verordnung ist ihrer ganzen Absicht nach, weit entfernt da-

Digitized by Google

von gewesen, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, soweit sie sich unter der Fremdherrschaft erhalten hatten, (das war aber gerade die Frage, worauf es ankam! was unter ihr aufgehoben, existirte nicht mehr rechtlich!) zu zerstören oder wankend zu machen. Es hat dieselbe vielmehr befestigen (d. h. im Sinne der Gutsherren restauriren?) und daher auch an demjenigen, was sich in dem Rechtsbewußtsein (immer und ewig dieses Wort!) dem strengen Buchstaben des Rechts gegenüber als unwandelbare (quod esset probandum!) Norm festgewurzelt (d. h. im diplomatischen Redewerke!) hatte, nicht rütteln wollen. Dies erhellt aus dem ganzen Inhalte (??) des Gesetzes und der gleichzeitig publicirten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. April 1825. No. 937, worin des hochseeligen Königs Majestät deutlich zu erkennen gegeben haben, daß die Tendenz (ein eben soviel- und nichtssagendes Wort hier, wie in dem Tendenz-Processe) des Gesetzes vom 21. April 1825 dahin gehet, die fremdherrlichen Gesetze nur so weit, als diese wirklich ins Leben getreten waren (das waren sie aber mit der Publication der Gesetze, durch sie waren Rechte erworben, und in diesem erworbenen Rechte sollte Jedermann nach dem Reoccupations-Patente geschützt werden!), den frühern Rechtszustand unzweifelhaft verändert und einen neuen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatten, fortbestehen zu lassen (eben desshalb konnte an den Bestimmungen der westphälischen Gesetze Nichts geändert werden, ohne die Rechtsverhältnisse zu verletzen, besonders, da sie nur nothdürftig das materielle Recht hergestellt hatten!), im übrigen also den frühern Rechtszustand (??) wieder ins Leben zu rufen (doch nicht die Zeit von 1806 wieder zu restauriren?). Die in Stelle ursprünglich ungemessener Naturaldienste getretenen (? durch diesen unbestimmten Ausdruck wird das feste unveränderliche Dienstgeld mit dem veränderlichen auf eine unzulässige Art zusammengemengt!) Dienstgelder waren nun aber durch die fremdherrliche Gesetzgebung nicht einmal ausdrücklich aufgehoben oder factisch beseitigt worden (falsch. Denn die precären Dienstgelder, nach Art einer willkürlich veränderlichen Zeitpacht für unbestimmte Dienste, waren **ganz unzweifelhaft** aufgehoben und selbst die unabänderlich festgestellten waren es dann, wenn ihnen keine Grundstücks-Verleihung zum Grunde lag!). Die Absicht des Gesetzes vom 21. April 1825 konnte da-

Digitized by Google

her nur dahin gehen, (??) diese Dienstgelder (welche? beide Arten von Dienstgeldern, die precairen und festbestimmten?) ebenso, wie die Dienstgelder für gemessene Dienste in ungeschwächter Kraft (??) und Unwandelbarkeit (die precario erpressten) fortbestehen zu lassen. Bei dem Mangel einer gründlichen Kenntniß (Ei! Ei! ein schönes Compliment, das die Gutsherrn zugleich selbst trifft, da sie ja durch ihre vielen Vorstellungen und Beschwerden das Gesetz erst ins Leben riefen!) der besondern (d. h. der von den Gutsherren vorgefabelten) Verhältnisse, welche sich in der Altmark und in dem Magdeburgischen mehr durch Herkommen (durch welche Thatsachen belegbar?) als Vertrag ausgebildet hatten, ist aber in den §. 44 des Gesetzes eine Bestimmung gekommen, welche ihren Worten nach der Absicht (??) des Gesetzes (d. h. wohl nur der ephemerischen gutsherrlichen?) keineswegs entspricht (?), vielmehr jener Auffassung über den Wegfall der Dienstgelder für ungemessene Dienste einen Anhalt bietet (und dieses mit Recht, denn wenn nicht einmal die ungemessene Willkür der ungemessenen Dienste vom Gesetzgeber Beachtung gefunden hätte, so wäre für die Bauern so gut wie gar keine Rechtshülfe, trotz aller, mit ihren Folgen vielfach aufgehobenen Leibeigenschaft. Ueberhaupt kommt es ja weniger auf die Gemessenheit der Dienste als solche an, als vielmehr auf die durch die Ungemessenheit derselben erhellende Willkür. Gerade hierdurch wird die Supposition unmöglich, dass dergleichen Dienste gegen Ueberlassung von Grundstücken, oder Geldsummen stipulirt sind. Vielmehr erscheinen sie eben durch ihre Ungemessenheit als blosse Ausflüsse der Willkür, also der Leibeigenschaft, welche eben sowohl wie die Leistungen, die bloss wegen der oberschutzherrlichen oder gutsobrigkeitlichen Gewalt, als Ausfluss der Gerichtsbarkeit oder der Gemeindeunterthänigkeit u. s. w. und zwar nicht bloss durch die westphälische Gesetzgebung, sondern auch durch das Gesetz vom 21. April 1825 aufgehoben sind. Denn nach §. 4. l. c. blieben „die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.) mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben“ und im §. 5 ib. wurden die ungemessenen Dienste als Ausflüsse derselben speciell aufgehoben, ebenso auch im §. 12 und 13 die Leistungen jenes eben erwähnten Ursprunges ganz allgemein). In

Digitized by Google

dem §. 44 ist nämlich zwar verordnet, daß Zinsen, Renten und Naturalabgaben, ingleichen gemessene Dienste in allen Fällen (in allen nicht! sondern nur im Falle der Eigenthumsverleihung und als Ausfluss derselben, nicht aber der Leibeigenschaft u. s. w.) den Gutsherrn verbleiben; demnächst aber heißt es weiter: „diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandelung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, welche zur Classe der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder gemessene Dienste unabänderlich (dies ist die conditio sine qua non!) verwandelt worden sind.

Unter einer unabänderlichen Verwandlung muß nach dem strengen Recht eine solche verstanden werden, welche durch Vertrag oder qualificirte Verjährung unwiderruflich erfolgt ist. Der wörtliche Inhalt des §. 44 führt daher im Widerspruch (??) mit dem althergebrachten (wodurch bethätigten?) Zustande, dessen Aufrechthaltung und Befestigung Absicht (??) des Gesetzes war, zu der Annahme, daß jede nicht dergestalt erfolgte Umwandlung der ungemessenen Dienste in Dienstgelder widerruflich, mithin die Weigerung zu deren Fortentrichtung gerechtfertigt sei. Diese (offenbar nur allein richtige) Auslegung des §. 44 der Verordnung vom 21. April 1825 wurde auch einige Jahre, nach deren Publikation aufgefaßt (von einer andern Auffassung im Sinne der Gutsherren ist nichts bekannt, sie wäre auch zu unjuristisch gewesen!) und soviel bekannt geworden, zunächst in den Prozessen gegen den Domainen-Fiscus als Grundherrn versucht. Hierher gehören namentlich die Prozesse der beiden, in ganz gleichartigen Verhältnissen stehenden Gemeinden Schnarsleben und Dahlenwarsleben, welche an das Domcapitel zu Magdeburg und nach dessen Aufhebung an den Domainen-Fiscus seit 1684 (keineswegs!) ein gleichmäßiges festes Dienstgeld entrichteten; dieses aber nunmehr deshalb anfochten, weil die ursprüngliche Leistung ein ungemessener Dienst und dieser nicht unabänderlich verwandelt sei. In der einen Sache überwog bei dem Geheimen Obertribunal die Absicht (?) des Gesetzes vom 21. April 1825 (nein, im Gegentheil, wie schon oben erwähnt, eine ganz falsche actenwidrige Supposition!), in der andern der wörtliche Inhalt des §. 44 und die Auslegung, welche bei vorzugsweiser Berücksichti-

Digitized by Google

gung deſſelben allerdings begründet erſcheint (und auch nicht anders entſchieden werden konnte, ſobald die wahre, lautſprechende Sachlage, wie ſie Verf. in ſeinen Rechtsh. Unters. III. S. 66 bis 221 aus den Acten zuſammengeſtellt hat und auch ſchon in der Sache wider Schnarsleben im Erkenntniſſe IIr Inſtanz anerkannt war, von unparteiiſchen Referenten einem unparteiiſchen Gerichtshofe richtig und nicht, wie in jener erſten Sache unrichtig vorgetragen wurde!). Die Gemeinde Schnarsleben wurde durch das Reviſionserkenntniß vom 3. März (17. Februar!) 1830 rechtskräftig zur Fortentrichtung des Dienſtgeldes verurtheilt (eben weil ein ganz unwahres Factum zum Grunde gelegt!), die Gemeinde Dahlenwarsleben wurde dagegen unter Vernichtung der ihr nachtheiligen Appellationsentſcheidung durch das Urtel vom 10. November 1837 von der über 150 Jahre ununterbrochen gezahlten Abgabe (auch dieses iſt eine Unwahrheit; denn das Dienstgeld variirte und was die Hauptsache war, hatte noch kurz vor 1808 bedeutend erhöhet werden oder ungemeſſener Naturaldienſt gefordert werden ſollen!) befreiet, obſchon dieſe von den dortigen Einſaſſen in den Jahren 1787 und 1816, als eine beſtändige (?) Reallaſt von dem Hypothekenrichter anerkannt und als onus perpetuum (als ſolches nicht! wofür auch die gegenſeitige Uebereinkunft fehlte, welche das Domcapitel, das ſich gegen jede Beſchränkung verwahrte, nicht geſchloſſen haben würde! Etwas anderes wäre es, wenn mit beiderſeitiger Einwilligung, alſo auf Grund der Anmeldung von Seiten der Gutsherren und einer hierauf erfolgten Anerkennung von Seiten des Bauern die Eintragung des Dienstgeldes ausdrücklich als onus perpetuum erfolgt wäre!) in das Hypothekenbuch eingetragen war (ſtanden doch hypothekariſche Eintragungen des Dienſtgeldes den Gutsherrn — wenn die Naturaldienſte wieder verlangt — nicht entgegen, wie z. B. in dem Erkenntniſſe des Geh. Ob. Tribunals vom 11. April 1834 in Sachen von Rohr zu Hohenwulsch wider die Dienſtpflichtungen zu Grassau). Der oberſte Gerichtshof ſprach hierbei entſchieden den Grundſatz aus: daß die an Stelle gemeſſener Dienſte getretenen Dienſtgelder in allen Fällen für aufgehoben zu erachten ſeien, wo nicht vor Publication des weſtphäl. Decrets vom 23. Januar 1808 eine unabänderliche Verwandlung der ungemeſſenen Dienſte erfolgt iſt, ſo daß es fernerhin keinem

Digitized by Google

Theile frei stand, auf den Naturaldienst zurückzugehen. (Dazu kommt nun noch, dass nicht bloss die Ungemessenheit des Dienstes, sondern auch das in Betracht kommt, dass diese durch die willkürlichste Gewalt und zwar zunächst nur den Gemeinden als solchen auferlegt war! Es war daher aus mehrfachen Gründen unrecht, wenn die Gemeinde Schnarsleben bei ganz gleichen Verhältnissen das dictatorisch vom Domcapitel auferlegte Dienstgeld fortbezahlen musste!)

Diese seitdem vom Geheimen Obertribunal consequent befolgten Grundsätze, welchen auch die Provinzialgerichte sich allmälig angeschlossen haben, wurden alsbald bekannt und reizten in bis dahin ruhigen Gemeinden (welche nur den Ausgang jener Processe als Vorläufer abgewartet hatten!) die Beisassen zu Processen. Demnächst vervielfältigten sich die Befreiungsklagen zunächst gegen den Domainen-Fiscus; bald aber wurden auch die Privatdominien angegriffen, und es ist zu besorgen, daß täglich neue Klagen werden angestellt und auf die Restitution der bereits erhaltenen Dienstgelder für einen dreißigjährigen Zeitraum werden ausgedehnt werden. (Wenn dies auch der Fall wäre — was sich aber nicht so schlechthin behaupten lässt — so würde dann bei gleichen Verhältnissen auch nur ein gleiches Recht erkannt und die Bauern von so vielen mit Unrecht von ihnen geforderten und ohne Berücksichtigung der wahren Sachlage oder aus Mangel gehöriger Aufklärung derselben ihnen für nichts und wieder nichts abgezwungenen Leistungen wenigstens bei einzelnen wenigen Leistungen ihr Recht retten!)

Den Gutsherren drohen hiernach, wenn das Geheime Ober-Tribunal bei seiner Ansicht beharret, bedeutende und bei Restitutionsforderungen unerschwingliche Verluste (diese wohl nicht, sondern höchstens der Verlust einer der vielfachen Gelegenheiten sich zu bereichern! Dagegen aber werden bei irgend einer Crisis die Bauern durch die Renten und Ablösungen zu Grunde gehen!), die sie, wenn auch in Uebereinstimmung mit einer buchstäblichen Auslegung des Gesetzes vom 21. April 1825, doch wider die eigentliche Absicht (??) desselben und im Widerspruch mit dem erleiden, was nach dem Rechtsbewußtsein (???) der Altvordern beiden Theilen als unwandelbare (??) und unverletzbare (nie von den Gutsherren früher dafür anerkannte und noch weniger beobachtete!) Norm feststand und sich als solche

Digitized by Google

von Generation zu Generation fortgeerbt hatte (nichts als Unwahrheit! man lese nur die Acten, in welchen nur aus jeder Seite das wahre Sachverhältniss spricht!).

Diese Folge der angestellten und drohenden Processe, wonach ein, oft seit mehr als 100 Jahren bestehender (??), durch Allerhöchstes (erst jetzt hervorgeholtes, früher nie befolgtes und auch dafür nicht zu erachtendes!) Anerkenntniß geheiligter Besitz in Frage gestellt und was noch schlimmer ist, das Rechtsgefühl in einem ganzen Landestheil erschüttern (besser gesagt, wenigstens theilweise gewürdigt) wird, ist schon für sich allein bedeutend genug. Diese Folge ist aber nicht die einzige Seite, welche hier in Betracht kommt. Zuvörderst darf nicht unbeachtet bleiben, daß die meisten gegenwärtigen Besitzer der verpflichteten Höfe ohne Zweifel erst nach 1808 in den Besitz der Höfe gekommen sind (Gerade wer erst nach der westphälischen Gesetzgebung ein Bauerngut erwarb, konnte um so weniger noch daran denken, dass die damals klar aufgehobenen Dienste noch existiren würden!) und bei deren Erwerbung die Dienstgelder als eine Reallast ohne Abrechnung von dem Gutswerth (??) übernommen haben, durch die Klage auf Befreiung von den Dienstgeldern mithin einen Vortheil (von diesem ist gar keine Rede, sondern nur von Abwehrung noch grösserer Verluste!) suchen, an welchen bei Annahme der Höfe gar nicht gedacht wurde (??) und für den daher auch dem Vorbesitzer oder den Miterben des Annehmers keine Vergütung geworden ist. (Gerade umgekehrt, eben gerade Diejenigen, welche erst nach den westphälischen Gesetzen ihre Grundstücke erwarben, konnten gar nicht mehr darauf rechnen, dass Lasten, die durch dieselben unzweifelhaft aufgehoben waren, ihnen noch aufgebürdet würden. Sollten denn die durch die westphälische Gesetzgebung von dem Bauernstande erworbenen Rechte nicht eben so gut wohlerworbene Rechte sein, als die der Gutsherrn? Selbst dann nicht einmal, wenn sie schon durch rechtskräftige Entscheidungen sanctionirt sind? Am auffälligsten wird dies insonderheit bei den Baudiensten, welche die Gutsherren und der Fiscus gar nicht einmal gewagt und versucht hatten, wieder seit jenem westphälischen Gesetz einzufordern und welche jetzt eine spätere Generation, die davon gar keine Ahnung hatte, wieder leisten soll — wo-

Digitized by Google

gegen sie nicht einmal der Vorschlag der Denkschrift schützen würde! — um ein bedeutendes Ablösungs-Quantum den Gutsherren zurückzuführen!).

Ebenso darf nicht unbeachtet bleiben, daß die meisten berechtigten Güter seit dem Jahre 1808 von den damaligen Besitzern an andere Personen übergegangen und die Dienstgelder, deren Fortdauer außer allen Zweifel war, (niemals! im Gegentheil belehrte sie die neuere Gesetzgebung, wenn sie selbst kein Bewusstsein vom wahren Rechte hatten, dass dergleichen unbegründete Forderungen sich mit letzterem nicht vertrügen! Es war daher — nicht zu entschädigendes — Unrecht, wenn dergleichen Anmaassung wirklich, wie indess nicht geschehen, da stete Besorgniss bei solchen Gelegenheiten vorwaltete) bei jedem Besitzwechsel, als ein unbestrittenes Realrecht angesehen, mithin die Berechnung des Kauf- oder Annahmepreises wesentlich mitberücksichtigt worden sind (was wohl nicht geschehen, da ja die Preise der Güter nach der Ablösung nicht verloren haben! der beste Beweis, dass man diese ungerechte Prästationen für nicht dauernd hielt!), desgleichen, daß viele Personen im Vertrauen (das hat gewiss kein Gläubiger gehabt! und wenn er es gehabt hätte, so ist alles dieses kein Grund, dass der Bauer ihn für seinen Irrthum entschädigen sollte. Gerade umgekehrt, wer auf Bauerngüter Geld gab, auf welchen nach seiner Kenntniss von der westphälischen Getezgebung kein Dienst mehr ruhete, der musste offenbar noch viel eher verkürzt werden, wenn die wohlerworbenen Rechte nicht geschützt würden,) auf den durch die Dienstgelder wesentlich bedingten Werth der Güter, den Besitzern hypothekarisch versicherte Darlehne gegeben haben, daß mithin durch die Befreiung von den Dienstgeldern in der Regel Personen ein Nachtheil zugefügt wird, welche bei Annahme der Güter oder bei der Darlehnung ihres Geldes diesen Nachtheil nicht im Entferntesten voraussehen konnten und sich gegen denselben zu sichern, gar keinen Anlaß hatten (alles dieses sind keine Rechtsgründe, die Dritte verpflichten können, sie sind aber auch sogar fast durchgängig factisch unbegründet. Denn Niemand hat solchen Leistungen getrauet. Sie sind immer als ein Gegenstand auf Gewinn und Verlust betrachtet worden! Uebrigens haben auch die Gutsherren alle diese Streitigkeiten nur ihren überspannten Anforderungen

Digitized by Google

beizumessen. Denn alle jene, jetzt von ihnen angeführten Gründe hätten sie veranlassen sollen, gegenseitige Billigkeit vorwalten zu lassen, der dann gewiss von keiner Seite der Eingang versperrt worden wäre. Da sie aber die — nach strengem Rechte überall gar nicht begründeten — gutsherrlich-bäuerlichen Lasten nicht allein so behandelten, als wären sie das unzweifelhafteste Recht, sondern sogar noch obenein trotz ihrem jetzt vorgegebenen Rechtsbewusstsein nicht einmal nach der bisher nur davon gezogenen Nutzung, sondern doppelt und vier- und sechsfach übertriebenen Werth forderten und erzwangen; so können sie sich wahrlich nicht wundern, wenn die Bauern so etwas **nicht billig** finden können, sondern die Billigkeit in Anspruch nehmen, dass ihnen wenigstens in dem Punkte, wo das Recht zu laut für sie spricht, endlich auch einmal Recht werde! —)

Sodann darf nicht übersehen werden, daß, in Folge des eben Bemerkten, jeder Prozeß wegen Befreiung von Dienstgeldern eine unabsehbare Saat neuer Prozesse enthält; denn, wenn die Verpflichteten, wie bisher, ein obsiegliches Urtheil erlangen, so werden einerseits ihre Vorbesitzer und besonders ihre Miterben, welche bei der Erbtheilung den Werth der Dienstgelder der gemeinschaftlichen Erbmasse in Abzug gebracht hatten, einen Antheil an dem erstrittenen Vortheil fordern. Andererseits werden die verklagten Besitzer der berechtigt gewesenen Güter ihren Regreß an ihre Vorbesitzer oder Miterben nehmen, ingleichen viele Realgläubiger ihre Kapitalien wegen mangelnder Sicherheit kündigen, bei voraussichtlich in vielen Fällen ausbleibender Befriedigung die Subhastation der Güter nachsuchen und für die Ausfälle, welche bei dem geschmälerten Werthe der Güter unvermeidlich sein dürften, von den Cedenten oder andern, persönlich verpflichteten Personen durch neue Klagen Ersatz fordern. Aus der vorstehenden Bemerkung folgt überdies, daß die gegenwärtigen Besitzer der berechtigten Güter nicht einmal ohne Weiteres in die Befreiung der Verpflichteten von den Dienstgeldern einwilligen können, sich vielmehr, um den Regreß gegen die Vorbesitzer oder Miterben zu sichern, nothwendig auf den Prozeß einlassen und denselben durch alle Instanzen führen müssen; die nächsten Folgen der, wenn auch nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes begründeten Entscheidungen des Geheimen Obertribunals sind daher nach allen Seiten hin

Digitized by Google

die verderblichsten Prozesse, die fernern und bei Weitem schlimmern Folgen aber nicht nur die tiefsten Erschütterungen aller Besitz- und Eigenthumsverhältnisse, sondern auch die bedauerlichsten Aufregungen zwischen den Ständen und selbst in Familien, überhaupt also unberechenbare Nachtheile in materieller und moralischer Beziehung. (Alle diese mit schwärzesten Farben aufgetragenen übertriebenen Folgen würden umgekehrt und in einem viel härtern Grade auch in Beziehung auf die Bauern eintreten. Denn bei ihnen würde dann im umgekehrten Verhältnisse ganz dasselbe Statt finden, ja noch in einem viel grössern Maasstabe, da bei jedem Einzelnen, also bei einer ungleich grössern Zahl ganz dieselben Umstände vorwalten würden. Nur mit dem Unterschiede, dass die Bauern das Recht auf ihrer Seite hatten und daher die Nachtheile um so unerwarteter und rückwirkender waren, wenn die Gutsherren ihnen auch diese Gelegenheit, einmal zu ihrem Rechte zu gelangen, abschneiden dürften. Dazu kommt, dass der Bauernstand durch die übertriebenen Ablösungsgelder ausgesogen, die Gutsherren aber dadurch ganz ausserordentlich bereichert sind, daher viel eher von ihren Erwerbungen etwas missen können, als die Bauern den Rest ihres geschmälerten Rechtes noch aufopfern! Eben deshalb aber würde, wie jedes Unrecht, auch dieses letztere Unrecht, im höchsten Grade aufregen und erbittern, so dass, wer es wahrhaft gut mit den verchiedenen Ständen meint, nur davor warnen und aus allen Kräften davon abrathen kann!). Endlich muß auch berücksichtigt werden, daß es noch dahin stehet (??), ob das Geheime Obertribunal seine Entscheidungen in allen Punkten aufrecht erhalten wird. In vielen Fällen läßt sich nämlich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln, ob die Dienste, für welche das Dienstgeld entrichtet wird, ursprünglich im Sinne des Gesetzes vom 21. April 1825 gemessen oder ungemessen waren. (Wenn nur die Acten herausgegeben werden, so erscheint der Dienst fast durchgängig als ungemessen. Eben deshalb wissen es auch die Gutsherren, die sie hinter sich haben, am besten, dass es mit ihrem angeblichen Rechtsbewusstsein Nichts ist!) Das Geheime Obertribunal hat bisher angenommen, daß die Vermuthung für die ungemessene Dienstpflicht streite, mithin den Berechtigten in allen zweifelhaften Fällen der Beweis des Gegentheils obliege.

Digitized by Google

Es steht nun aber noch sehr dahin, ob das Geheime Obertribunal bei näherer Erwägung des anscheinend nicht undeutlich für die entgegengesetzte (von etwas ganz anderm redende, ohnehin schon die factischen Verhältnisse beengende) Ansicht sprechenden §. 46 des Gesetzes vom 21. April 1825 bei seiner Meinung beharren, oder nicht vielmehr annehmen wird, daß die Vermuthung für die gemessene Dienstpflicht streite, mithin dem Verpflichteten der Beweis des Gegentheils obliege. (Eine solche Ungerechtigkeit, welche allerdings alles Sach- und Rechtsverhältniss auf den Kopf stellen würde, lässt sich wohl nicht erwarten, in welcher Beziehung es genügen wird, wenn Verf. auf seinen Aufsatz im Centralblatte f. J. 1841 No. 45 verweiset!*) Erfolgt aber ein solcher (nicht denkbarer) Wechsel der Meinung, was durchaus nicht unwahrscheinlich (im Gegentheil! Man kann unmöglich annehmen, dass durch ein Gesetz von 1845 die Fiction aufgestellt werde, 1807 wäre etwas anderes thatsächlich und Rechtens gewesen, als wirklich Thatsächlich und Recht war!), so kommt zu der schon vorhandenen Verwirrung noch eine neue, indem eine, von dem bisherigen Verfahren ganz verschiedene Behandlung der noch nicht erledigten Sachen dadurch nothwendig herbeigeführt wird (das ist es aber gerade, was durch die Denkschrift bezweckt wird. Es würde kurz ausgedrückt heissen: die Bauern sollen einmal kein Recht erhalten, damit keiner vor dem andern etwas voraus habe! Dennoch würde grade dadurch die grösste Ungerechtigkeit, wie schon wegen des Fünftelabzuges eintreten, wo Diejenigen, welche früher klagten, und den Abzug noch vor dem günstigen Erfolg der gutsherrlichen Petition erstritten, ein Fünftel weniger bezahlten, als die Andern, welchen auf diese Weise die Rechtsverfolgung durch die Gutsherren abgeschnitten wurde!). Wenn nach dem allen der ganze materielle und moralische Zustand der gedachten Landestheile für eine unabsehbare Reihe von Jahren auf das Aeußerste bedrohet ist (gerade umgekehrt, lässt man die Gerichtshöfe ihren ruhigen Gang gehen, wird alles viel eher sich ausgleichen, als wenn der Lauf der Gerechtigkeit beständig gehemmt und geändert wird!), so muß die Beseitigung der Ursachen dieses tief eingrei-

*) cf. auch A. L. R. I, 16. §. 451. A. G. O. I, 13. §. 28.

Digitized by Google

fenden Uebels als eins der allerdringendſten Bedürfniſſe (das Recht zu hemmen und alle Augenblicke auf Antrag der Gutsherren zu ändern?!) anerkannt und zu dieſem Behuf mit gemeinſamen Kräften und allſeitiger Hingebung gewirkt werden (dass ein solches Unrecht, wie die gutsherrliche Denkschrift verlangt, abgewendet werde!).

Auf die einfachſte, ſicherſte und gerechteſte (??) Weiſe ſcheint dies nur dadurch geſchehen zu können, daß dasjenige, was ſich nach dem Vorbemerkten, in dem Rechtsbewußtſein (??) aller (??) Betheiligten als unwandelbare (??) Norm (??) feſtgewurzelt (??) (immer wieder dieselbe Unwahrheit als Basis!) und von Generation zu Generation fortgeerbt hat (d. h. die stets gesteigerte gutsherrliche Willkür!), gegen den fernern Buchſtaben des Geſetzes (und die klare Sachlage?!) nach beiden Seiten hin wiederum geltend gemacht und als (in keiner Hinsicht) begründete Norm anerkannt, daß mithin, ſoweit dies noch möglich iſt, der Grundſatz feſtgeſtellt und durchgeführt wird,

bei den Dienſtgeldern, die in älterer Zeit an die Stelle gemeſſener oder ungemeſſener Dienſte getreten ſind (fest und unabänderlich oder mit stetem precairen Vorbehalt der gutsherrlichen Willkür?), müſſe es fortan in der Regel (d. h. so weit es für die Gutsherren vortheilhaft ist) unwandelbar bewenden, mithin dürfe weder der Berechtigte, als auch der Verpflichtete unter dem Vorwande, daß ihm der Buchſtabe des Geſetzes zur Seite ſtehe, davon abgehen. (Nun und wie soll es mit den Verletzungen der vorgeblichen Norm werden, wodurch die Bauern bereits so unendlich viel verloren?!)

Dieſer Grundſatz findet in den bereits entwickelten, beſonderen (??) Verhältniſſen ſeine Rechtfertigung (d. h. die Gutsherren geben dies vor, Geschichte und Gesetz sprechen aber laut dagegen!) und es iſt nur noch zu bemerken, daß bei Anerkennung deſſelben von keiner Seite ein eigentliches Opfer verlangt wird (gewiss nicht, sobald die Bauern die Ehre, von den Gutsherren besteuert zu werden, eben so hoch anschlagen, als ihren Verlust am Vermögen!)

Denn die Berechtigten ſollen, indem ſie auf die Wiederherſtellung (wo existirte sie?) der gemeſſenen (?) Naturaldienſte verzichten, nur den Gewinn eines höheren Ablöſungsquanti aufgeben (nachdem sie dasselbe fast durchgängig festgestellt und

Digitized by Google

eingestrichen haben), auf welches sie dem wahren Rechte nach keinen Anspruch haben (also es auch nicht behalten können, am wenigsten aber da, wo bloss eine Renteverwandlung Statt fand, die höhere unrechtmässige Rente noch fortbeziehen dürfen! —). Und die Verpflichteten sollen, indem sie auf die Befreiung von den Dienstgeldern für ungemessene Dienste und Restitution der gezahlten verzichten, nur mit einer Verpflichtung belastet bleiben (d. h. werden, denn wo waren sie es jemals?), die ihnen nach dem wahren Rechte (diess sollte man nur beherzigen, dann würde man es anerkennen müssen, dass ihnen solche, ihnen jetzt aufzubürdende Verpflichtung keineswegs) wirklich obliegt und sie bei Erwerbung ihrer Höfe ausdrücklich oder stillschweigend mit übernommen haben (d. h. mit der Hoffnung endlich doch Platz greifender Gerechtigkeit!). Es wird auch kein Theil vor dem andern bevorzugt (nun, wenn dies keine Bevorzugung der Gutsherren ist, so giebt es keine!), indem vielmehr für beide Theile das, was nach Absicht (??) der Altvordern eine gegenseitige unwandelbare (??) Berechtigung und Verpflichtung gewesen ist (d. h. dass die Bauern nur der Willkür ihrer Gutsobrigkeiten fröhnten!), auch fernerhin eine solche bleiben soll, so daß die Rechtsgleichheit (d. h. dass der eine Theil bloss Rechte hat und der andere Theil Verpflichtungen!) nach beiden Seiten hin vollkommen anerkannt und gerecht (??) erscheint. Der dieser Denkschrift beigefügte Gesetzentwurf beruhet wesentlich auf dem vorstehenden Grundsatze. (Nach ihm behalten Fiscus und Gutsherren alle Vortheile der bisherigen Gesetze und erhalten noch neue Vortheile dazu! Das soll Gleichheit sein! Niemand wird diese in der nominellen anscheinenden Aufgabe von Vortheilen Seitens der Gutsherren finden!). In den §§. 1 und 2 wird zuvörderst das Princip selbst anerkannt. Auf einen unmittelbar nach Publication des Gesetzes vom 21. April 1825 gemachten Vorbehalt bei Zahlung der Dienstgelder für ungemessene Dienste oder bei Annahme der Dienstgelder für gemessene Dienste ist dabei aus dem Grunde Gewicht gelegt worden, weil sich, wenn ein solcher Vorbehalt schon damals gemacht und in der Folge ununterbrochen erneuert sein sollte, annehmen läßt, daß entweder die Dienstumwandelung von jeher keine definitive gewesen ist, oder daß die gegenseitige Auflösung des hergebrachten Verhältnisses bereits unter der fremdherrlichen Regierung Statt gefunden hatte, mithin der

Digitized by Google

in der allerhöchsten Ordre vom 21. April 1825 vorausgesetzte Fall der factischen Wirklichkeit eines andern Zustandes vor dem Gesetz vom 21. April 1825 eingetreten war (sehr recht. Nur folgt aus dem Unterlassen solcher Protestation, eben weil sie fruchtlos und daher unnütz gewesen wäre — noch nicht das Gegentheil. Denn die Bauern konnten nicht auf einen so schlauen Ausweg rechnen, ihnen jede Verfolgung ihres Rechts durch ein solches rückwirkendes Gesetz abzuschneiden. Denn nach den bestehenden Gesetzen halten sie es nicht nöthig, zu protestiren. Die Vorsicht erheischte es aber, dass nicht alle auf einmal klagten! Hieraus kann eben so wenig ein Beweis hergeleitet werden, als aus der einseitigen „Behauptung" der Berechtigten in §. 1. des Entwurfs! Eben so wenig folgt etwas aus dem blossen in §. 2. erwähnten „factischen Besitze", der sich ohnehin nie einer Rechtsprüfung entziehen kann und ohne dieselbe nichtssagend ist). Ein Vorbehalt der bezeichneten Art wird sich indessen, soweit die Verhältnisse bekannt sind, nie oder doch höchst selten nachweisen lassen (ja eben deshalb können ihn die Gutsherren gern gestatten. Statt eines solchen Vorbehalts sollte man daher doch lieber geradezu erklären: die Bauern sollen nach §. 44. l. c. kein Recht bekommen). Der §. 3 enthält für diejenigen Berechtigten und Verpflichteten, deren Verhältnisse nach Publication der Verordnung vom 21. April 1825 durch rechtskräftige Entscheidung oder durch einen andern bindenden Rechtstitel bereits definitiv festgestellt worden sind, eine in der Natur der Sache begründete Ausnahme von der Regel (damit ja nicht etwa die Lanze umgekehrt und verlangt werden könnte, dass die Gutsherren ihre übertriebenen Rente- und Ablösungssummen aus demselben Grunde ermässigten!) Die Berechtigten, welche für die gemessenen Dienste bereits eine, das früher entrichtete Dienstgeld übersteigende Ablösungssumme definitiv erworben haben, sollen daher ihres einmal erworbenen Rechts nicht verlustig gehen (dann freilich würden nur für sie die Gesetze günstig sein!). Ebenso (da kommt es aber!) sollen aber auch die Verpflichteten, welche die Befreiung von den für ungemessene Dienste voraus gezahlten Dienstgeldern erstritten oder durch einen andern Rechtstitel erworben haben, bei der einmal erworbenen Befreiung (dies wäre blos dem Namen nach) geschützt bleiben. Die (unerfindliche) Ausnahme von der Regel (dass

nur der Gutsherr, nicht aber der Bauer nach §. 44. l. c. Recht erhalte?) soll sich aber nur immer so weit (hört! hört!) erstrecken, als die definitive Regulirung des Verhältnisses in einer von dem Princip der §§. 1. und 2. abweichenden Richtung bereits ausdrücklich Statt gefunden hat. Hieraus folgt, daß so wenig der Berechtigte (wenn nicht die Sache für die Gutsherren schon eben anders verklauselt wäre und im §. 2. des Entwurfs es nicht anders lautete!) auf der Feststellung einer höhern Ablösungssumme die Befugniß auf Zahlung der Differenz zwischen dieser Summe und dem frühern Dienstgelde herleiten darf (auch wenn die Rente- oder Ablösungssumme schon recessirt? Wie ist es mit dem Falle, wo diese Summe schon gezahlt? verpfändet? cedirt? u. s. w. Nach dem Entwurfe §. 2. scheint sogar das Gegentheil hervorzugehen! Wie soll es endlich werden, wenn ein Gutsherr blos noch ungemessene Dienste und für diese Dienstgelder zu fordern hat? Von einer Compariation kann doch hier nicht die Rede alsdann sein. Er ist daher noch mehr allein in Vortheil!), eben so wenig der Verpflichtete für befugt erachtet werden kann, aus einem aus Befreiung von den Dienstgeldern für ungemessene Dienste lautenden rechtskräftigen Erkenntniß (man höre! Nicht einmal ein rechtskräftiges Erkenntniss soll dem Bauer Rechte verleihen! Und dennoch sprechen die Herren von Rechtsgleichheit) auf Zurückzahlung oder Erstattung des bereits Entrichteten zu dringen, es sei denn mit der Befreiung zugleich der Betrag des Zurückzuzahlenden oder zu Erstattenden rechtskräftig zuerkannt worden (dies können die Gutsherren leicht einräumen, weil es wohl fast nie geschehen, dagegen aber doch das Princip festgestellt ist. Dieser Gesetzvorschlag würde daher den Bauern jedenfalls in den Weg treten, selbst rechtskräftige Erkenntnisse geltend zu machen! wie es auch der Entwurf im §. 3. proponirt). Bei der Annahme des Gegentheils würde nicht nur das Princip des §. 1 u. 2, sondern auch die Rechtsgleichheit (o! über den Missbrauch dieses Wortes!) verletzt werden. (Heist obiges Rechtsgleichheit?)

Der §. 4. hält die Rechtsgleichheit (wenn nicht nach dem Satze: wenn die Gutsherren Rechte haben, können die Bauern keine haben, und wenn die Bauern keine Rechte haben, so müssen sie die Gutsherren besitzen, so ist keine Gleichheit zu

Digitized by Google

finden, sobald der eine Theil (der Berechtigte) seinen definitiven Rechtstitel geltend machen kann, der andere Theil aber nicht einmal sein rechtskräftiges Erkenntniss; welche offenbare Rechtsungleichheit im §. 4. noch mehr in dunkle Folgerungen geführt wird!) auch in den Fällen aufrecht, in denen eine definitive (§. 4 redet dagegen nur von einer „theilweisen“ definitiven Feststellung. Dies würde sehr viel Schrauben in die Sache bringen!) Regulirung der Verhältnisse nach §. 3. nur zu Gunsten des einen oder andern Theils erfolgt ist. Alsdann darf nicht zugegeben werden, daß derjenige, welcher einen durch das vorliegende Gesetz ausgeschlossenen Vortheil bereits erlangt hat, daneben noch zum Nachtheil des andern auf dieses Gesetz sich berufe (sonst würde es ja zu sehr einleuchten, dass man nach der Willkür des Gutsherren, welchen diese Bestimmung träfe — die Gesetze zu wählen hätte). Es muß vielmehr in einem solchen Falle eine Compensation eintreten, welche soweit möglich (was freilich schon so gestaltet, dass es fast nie der Fall) das ganze gegenseitige Verhältniß auf das Princip der §§. 1 und 2 zurückführt. Der §. 5. verweis't nur in allen durch diese Paragraphen nicht berührten Beziehungen auf das Gesetz vom 21. April 1825 (dann wird auch das für die Gutsherren Vortheilhafte darin für dieselben bleiben!)

Schließlich mag zugegeben werden, daß einzelne Berechtigte und Verpflichtete im Vergleich mit andern Berechtigten und Verpflichteten, welchen der §. 3. des Gesetzentwurfs zu Statten kommt (das ist ja schon ein höchst bedeutendes Unrecht, eine nie zu rechtfertigende Ungleichheit!), scheinbar (??) beeinträchtigt würden. Solche scheinbare (??) Nachtheile sind indessen bei einer gesetzlichen Regulirung (durch die gegenwärtigen Vorschläge nur noch mehr) verworrener Verhältnisse ebenso (wenn diesen gutsherrlichen Vorschlägen gefolgt wird) unvermeidlich, als sie die Folge richterlicher Erkenntnisse sein können (nur mit dem Unterschiede, dass in diesem Vorschlage die Partei zu Gericht sitzt, was bei Gerichtshöfen wenigstens nicht sein sollte!) und in Beziehung auf den vorliegenden Fall wirklich sind (d. h. so lange das Recht nicht Recht war und sobald, als wie z. B. durch die Hemmung der Processe wegen des Fünftel-Abzuges in Folge ähnlicher gutsherrlicher Gesetzvorschläge es nun darauf ankömmt, wer so glücklich ist, ein

Digitized by Google

rechtskräftiges Erkenntniss vor einer neuen Declaration zu erlangen). Denn offenbar haben die vorerwähnten Erkenntnisse des Geheimen Obertribunals sehr erhebliche Ungleichheiten zwischen den Gemeinden Schnarsleben und Dahlenwarsleben zur Folge gehabt (noch viel grösser sind die Ungleichheiten hinsichts des Fünftelabzuges!) und bei Weitem größere Ungleichheiten werden hervorgerufen werden, wenn (durch eine gleiche Missachtung der factischen Verhältnisse, wie in der Schnarsleber Sache irre geleitet) das Geheime Obertribunal durch einen Plenarbeschluß die bisher befolgte buchstäbliche Auslegung des §. 44. des Gesetzes vom 21. April 1825 aufheben, oder auch nur, was gar nicht unwahrscheinlich (aber zur Ehre des Gerichtshofes nicht annehmbar) ist, auf den Grund des §. 46 l. c. annehmen sollte, daß die Vermuthung für eine früher bestandene, gemessene Dienstpflicht streite (was allerdings eine grenzenlose Ungerechtigkeit sein würde*). Ueberdem ist schon nachgewiesen, daß von keinem Betheiligten (Gutsherren, sondern nur von den Bauern) ein eigentliches Opfer verlangt und keinem ein eigentlicher Nachtheil zugefügt, sondern nur fortan jeder Anspruch auf Vortheile (d. h. auf mögliche Rechtsverfolgung zu Gunsten der Bauern) abgeschnitten wird, welche, wenn sie auch den starren Buchstaben des bestehenden Gesetzes (und das klarste materielle Recht!) für sich haben, doch das (wie jetzt das gutsherrliche Interesse fingirt) von Generation zu Generation fortgeerbte Rechtsbewußtsein und das darauf begründete wahre Recht (dass der Bauer dem Gutsherren gegenüber rechtlos sei!?) verletzten. Jedenfalls sind die Sicherung gegen unzählige kostbare Prozesse, in die Jeder verwickelt werden kann (der nicht gutwillig fremde Rechte ehrt!), die Verhütung einer totalen Erschütterung der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse (nicht etwa wenn der gutsherrliche Gesetzvorschlag verworfen, sondern vielmehr, wenn es genehmigt wird!), die Aufrechthaltung des guten Vernehmens zwischen den Ständen (welche wahrlich nicht durch so offenbares Unrecht zu bewerkstelligen ist!) und in den Familien, und der Schutz gegen die in moralischer Beziehung drohenden Uebel (wenn man sieht, dass nur der gutsherrliche Einfluss das Recht bilden will) unermeßliche Vortheile (??) (ja, d. h. für die Gutsherren!), welche

*) cf. Centr. Bl. 184. Nr. 45.

Digitized by Google

jedem (??) Einzelnen (Gutsherrn) und insbesondere auch demjenigen zu Gute kommen, der bei Ausführung des Gesetzentwurfs einen scheinbaren (??) pecuniären Nachtheil erleidet (ist doch die Sache so eingeleitet, dass für die Gutsherren alles Nachgeben bloss **scheinbar**, für den Bauern aber **wirklich** ist.

Hiernach kann der in obiger Denkschrift erwähnte, anscheinend nur wie diese von den Gutsherren herrührende Entwurf, ohne dass es dabei der sich sonst wiederholenden Anmerkungen bedarf, folgen:

Um die Ungewißheit zu beseitigen, welche die Bestimmungen der §§ 4. 5. 6. 44 und 46 des Gesetzes vom 21. April 1825 Nr. 938 in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen der Altmark und des Herzogthums Magdeburg, bei den daselbst bestehenden besondern Verhältnissen in Beziehung auf die an Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und andern Prästationen, hervorgerufen haben, verordnen Wir, für die gedachten Landestheile, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Wenn zur Zeit des Erscheinens der fremdherrlichen Gesetze der Berechtigte sich im factischen Besitze der Hebung gewisser Gelder oder Naturalabgaben, oder gemessener Dienste befand, welche nach der Behauptung des Verpflichteten an Stelle ursprünglich ungemessener Naturaldienste getreten sein sollen, und wenn erstgedachte Leistungen nach Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825 noch einmal ohne Vorbehalt fortentrichtet sind: so soll es bei den Geld- oder Natural-Prästationen oder gemessenen Diensten auch für die Zukunft in allen Fällen sein Bewenden behalten und den Verpflichteten kein Einwand gegen deren Fortentrichtung aus dem Grunde zustehen, weil die ursprüngliche Dienstverpflichtung gesetzlich aufgehoben sei.

§. 2.

Wenn zur Zeit des Erscheinens der fremdherrlichen Gesetze der Berechtigte sich im factischen Besitze der Hebung gewisser Geld- oder Natural-Prästationen an Stelle gemessener Dienste befand, und jene Leistungen von ihm nach Publikation des Gesetzes vom 21. April 1825 noch einmal ohne Vorbehalt angenom-

Digitized by Google

men sind, so soll es bei den gedachten Geld- oder Natural-Präſtationen auch für die Zukunft sein Bewenden behalten und dem Berechtigten nicht gestattet sein, auf den gemessenen Naturaldienst zurückzugehen, oder dessen Ablösung oder Umwandelung in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 zu verlangen.

§. 3.

Soweit die in den §§. 1 und 2. gedachten Verhältnisse zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, nach Publikation der Verordnung vom 21. April 1825 durch rechtskräftige Entscheidung, gerichtlicher Vergleich, Ablösung, Vertrag, oder ein anderer Rechtstitel, bereits definitiv festgestellt sind, behält es bei dieser Feststellung sein Bewenden (dies ist dem Ausschusse noch nicht einmal genug gewesen, er verlangte daher sogar noch die noch mehr jede Rechts-Beleuchtung abschneidende Clausel: „Selbst wenn nachzuweisen wäre, dass die Dienste, welche den Gegenstand des Vergleichs der Ablösung u. s. w. ausmachen, zu den ungemessenen zu zählen seien.

Dasselbe gilt auch von denjenigen Verträgen und Vergleichen, durch welche gemessene Dienste ausdrücklich auf bestimmte Zeit in Dienstgeld umgewandelt worden sind.“), mit der Maaßgabe jedoch, daß aus einer rechtskräftigen Entscheidung ein Anspruch auf Zurückzahlung oder Erstattung des schon Geleisteten niemals hergeleitet werden kann; es sei denn der Betrag, welcher zurückgezahlt oder erstattet werden soll, in dem Erkenntnisse bereits zuerkannt worden.

Die dergestalt noch nicht erledigten Angelegenheiten sollen ohne Unterschied, ob der Berechtigte bereits auf die Naturaldienstpflicht zurückgegangen, oder der Verpflichtete gegen die Fortentrichtung der Dienstgelder, oder anderer Prästationen, Einwendung erhoben hat, nach der gegenwärtigen Verordnung beurtheilt werden.

§. 4.

Ist das zwischen denselben Berechtigten und Verpflichteten rücksichtlich der Dienste bestehende Verhältniß durch rechtskräftige Entscheidung, Ablösung, Vertrag oder einen andern Rechtstitel nur theilweise definitiv festgestellt worden, so darf derjenige Theil, zu dessen Gunsten die Feststellung erfolgt ist, aus der gegenwärtigen Verordnung nur so weit Rechte geltend machen, als dies mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die bereits erlangten Vortheile, ohne Beeinträchtigung der durch diese Verordnung begründeten Rechte des andern Theiles, noch geschehen kann. — Hat demnach

1) der Berechtigte für die gemessenen Dienste bereits eine höhere Ablösungssumme oder Entschädigung erlangt, als ihm nach der gegenwärtigen Verordnung zustehen würde, so muß er sich den Mehrbetrag auf die ihm zustehenden Dienstgelder oder Prästationen für ungemessene Dienste oder auf den Werth der gemessenen Dienste anrechnen lassen, welche an die Stelle der ungemessenen Dienste getreten sind.

Hat dagegen

2) der Verpflichtete bereits eine rechtskräftige Befreiung von den an Stelle der ungemessenen Dienste getretenen Dienstgeldern, Prästationen oder gemessenen Diensten erlangt, so kann er auf die Bestimmung des §. 2 dieser Verordnung wegen Beibehaltung der Dienstgelder oder Prästationen für gemessene Dienste nur dann Anspruch machen, wenn er zugleich auf seine Befreiung von den an die Stelle der ungemessenen Dienste getretenen Dienstgeldern, Prästationen oder gemessenen Diensten verzichtet.

§. 5.

In allen durch diese Verordnung nicht berührten Beziehungen behält es bei dem Gesetze vom 21. April 1825 sein Bewenden.

Die Gründe, welche die Majorität auf dem Provinziallandtage für sich anführte, um einen solchen Entwurf zu rechtfertigen, sind schon in der Denkschrift selbst beleuchtet. Sie reduciren sich in der Ordnung, welche die Majorität beobachtet, auf nachstehende Punkte:

1) Verfolgen die Herren der Majorität ihr stets beobachtetes Princip, nämlich für sich den Schein zu gewinnen, als würden ihnen durch die Gesetze Rechte genommen. Merkwürdig ist es aber, daß sie dies sogar auf die preußischen Gesetze im Gegensatz zu der westphälischen Gesetzgebung anwenden wollen, indem sie vorgeben, daß, wenn man ihrem Verlangen nicht nachgebe, das Gesetz vom 21. April 1825 weiter gehen würde, als selbst jene westphälischen Gesetze. Dies ist offenbar unwahr. Zunächst

Digitized by Google

ist es in dieser Allgemeinheit falsch, daß das Gesetz vom 1. Januar 1808 keine Grundrenten aufgehoben habe. Denn diese waren allerdings aufgehoben, wenn sie nicht für Ueberlassung der Grundstücke constituirt, sondern ein Ausfluß der Leibeigenschaft u. s. w. waren. Die Decrete vom 23. Januar 1808 §. 9 und 27. Juli 1809 erklärten nämlich nur diejenigen Geld- und Natural-Abgaben mit der Constitution verträglich, welche als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums zu betrachten waren. Dann aber spricht das Gesetz vom 1. Januar 1808 wie die westphälischen Dekrete vom 23. Januar 1808 und 27. Juli 1809 nur von *festen* Geldabgaben (Renten), nicht aber ist darin auch nur mit einer Sylbe erwähnt, daß Dienste dadurch ihre Eigenschaft *als solche* aufgeben, wenn precario dafür Zeitpacht gegeben wird. Die *Dienste bestehen* ja nämlich, nach dem eigenen Verlangen der Gutsherren, so lange *fort*, bis sie auf rechtsbeständige Weise aufgehoben sind. Eben weil das Gesetz vom 23. Januar 1808 als Erläuterung oder besser in Anwendung des Art. 13 der Constitution, Dienste, welche von der Willkür des Berechtigten abhängig waren, mit denselben für unverträglich halten mußte; so folgt daraus gerade das Gegentheil von der Annahme der Gutsherren, nämlich, daß Dienste, welche von der Willkür der Gutsherren abhingen, *nicht* mehr fortdauern sollten. Von ihrer Willkür hing es aber ganz unzweifelhaft zur Zeit der preuß. Gesetzgebung ab, statt des precären Zeitpachtgeldes für die Dienste, sowohl die letztern selbst, als auch die ungemessenen Dienste zu fordern. Wenn die Gutsherren nach ihrer beliebten Manier, durch Ausdrücke und petitio principii Alles zu überspringen, sagen „auf bestimmte Dienstgelder konnte die Willkür der Berechtigten keinen Einfluß äußern"; so ist ja offenbar zwischen *bestimmten*, d. h. nicht mehr von der Willkür abhängigen Dienstgeldern und *unbestimmten* precären Zeitpacht Dienstgeldern streng zu unterscheiden und eben letztere nur hier der Gegenstand der Frage. Die gleiche Unterscheidung wie zwischen den ungemessenen und gemessenen Diensten muß natürlich auch zwischen ihren festbestimmten und unbestimmten precären Surrogaten statt finden. Höchst willkürlich ist es aber „anzunehmen, daß es zum Fortbestande der letztern genügte, wenn eine solche (??) Rente factisch am 1. Januar 1808 entrichtet wurde." Denn nicht die Geldleistung allein, sondern vor allen Dingen die

Digitized by Google

Frage: ob dieselbe unabänderlich oder precär sei, muß hier entscheiden. Ueberhaupt konnte von einem „factischen Bestehen" (??) der Dienstgelder nur dann die Rede sein, wenn die Dienste in feste unabänderliche Dienstgelder verwandelt waren! Precäre revocable Dienstgelder für noch (actenmäßig und urkundlich, also doch wohl eben deshalb) factisch fortbestehende ungemessene Dienste hat vielmehr die westphälische Gesetzgebung ganz unzweifelhaft aufgehoben! Es hieße daher gerade umgekehrt durch die verdrehende Annahme der Gutsherren, dem Gesetze vom 21. April 1825 eine Ungerechtigkeit unterschieben, wenn man glauben wollte, dieses letztere wolle die schon gesetzlich aufgehobenen Dienste wiederherstellen. Gerade wenn dieselbe „bei größerer Achtung wohl erworbener (?) Rechte (?)" unparteiisch gerecht sein wollte; so konnte es unmöglich den Bauern wieder Dienste aufbürden, welche die westphälische Gesetzgebung schon längst aufgehoben hatte. Dies um so weniger, als für die rechtliche Fortdauer unbestimmter (also bloß von der Willkür abhängiger) Dienste auch nicht ein Grund sprach, ebensowenig, wie für die Aufhebung des Grundsatzes, „daß alle Einwohner des Königreichs in Bezug auf Freiheit der Person und des Eigenthums gleiche Rechte genießen sollten," welcher Grundsatz keineswegs, wie die Majorität vorgiebt, „unserer Gesetzgebung, bei größerer Achtung wohlerworbener Rechte (?) in seiner Allgemeinheit fremd" war. War ja doch dieser Satz selbst von Preußen ausgesprochen, um sich aus dem Unglücke, wohin dergleichen Ungleichheit geführt hatte, wieder durch Gerechtigkeit herauszuhelfen und zwar mit den Worten im Gesetze vom 27. October 1810: „Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigene Dominal-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maaßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen, öffentlichen Lasten entziehen, sowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den

Digitized by Google

sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz verhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen. Treffliche, wahre Worte, die es dadurch nicht aufhören zu sein, weil sie nicht in Erfüllung gingen!

2) Ferner wird jetzt auf die Magdeburger Polizeiordnung cap. 32 Bezug genommen, welche dasjenige Dienstgeld „welches hergebracht, aufrecht erhalten wissen" wolle. Indeß abgesehen davon, daß diese Bestimmung durch das A. L. R. Publ. Pat. §. 7 G. 17 aufgehoben ist, cf. auch des Vfs. Commentar §. 61. 62 u. Zusätze §. 92—95, so hat man doch früher niemals die Dienstgelder als hergebracht wollen gegen L. R. II, 7. §. 428. 429 gelten lassen (worüber Verf. in seiner Rechtsh. Unterss. III. S. 66 ff. unendlich viele Beweise beibrachte). Auch war ja das Herbringen selbst erst noch eine Dunkelheit, welche nur nach den eben gedachten Gesetzen sich bestimmte. Wenn man aber

3) jetzt die Bestimmungen über die Folgen der Leibeigenschaft durch das Vorgeben ausschließen will „daß in den westphäl. gewesenen Landestheilen der Provinz, soviel bekannt (?), niemals Leibeigenschaft existirt hat;" so ist dies falsch. Allerdings hatten die Bauern dort unbestreitbares Eigenthum, weil es die Leibeigenschaft (gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß) noch nicht so weit gebracht hatte, sie daraus zu verdrängen. Aber gerade weil sie es hatten, und die Dienste durch Willkür auferlegt und ungemessen erweitert waren, erschienen sie nicht als Ausfluß einer Eigenthumsüberlassung und waren eben deshalb aufgehoben. Wie stark übrigens die Willkür der Leibeigenschaft in diesen Gegenden wirthschaftete, zeigen die Acten und des Verf. rechtshist. Untersuchungen Th. III u. IV.

4) Hier, wie überall, wollen die Gutsherren den „langjährigen Besitzstand" über die Rechtsprüfung stets da erheben, wo letztere ihnen unbequem ist. Indeß wie schon überhaupt in solchen Fällen das Recht, so entziehen sie auch den Besitzstand immer einer nähern Beleuchtung. Diese würde derselbe freilich auch um so weniger vertragen, als actenmäßig und urkundlich sie fast durchgängig sich stets dagegen verwahrt haben, daß durch das Dienst-Zeitpachtgeld der ungemessene Dienst in einen gemessenen oder in ein unwiderrufliches Dienstgeld verwandelt werde. Da haben sie daher sich fortdauernd nur in einem „langjährigen

Digitized by Google

Besitzstande der ungemessenen Dienste befunden, also nicht in dem eines festen unwiderruflichen Dienstgeldes. Sie hüten sich auch sehr wohl, in einen näheren Nachweis einzugehen, sondern wollen wieder das Vorgeben des Besitzes durch andere Vorgeben coloriren. Der gar nicht erweisbare Besitzstand soll nämlich:

a) „selbstredend eine unabänderliche Umwandelung der Dienste in Geld vermuthen" lassen. Wie etwas, was selbst nicht existirt, selbstredend eine Vermuthung begründen soll? sagen sie nicht und folgt unmöglich aus einer Aenderung des Wirthschaftsbetriebes, dessen willkürliche Folgen ohnehin die Bauern immer büßen mußten. Denn gerade wenn durch Viehsterben oder auf andere Art der Viehstand auf dem Gute herunter kam, mußten die Bauern in natura dienen und gerade dergleichen Unglücksfälle dienten sogar immer noch mehr zur Steigerung der Dienste. Dasselbe galt bei allen aus Speculation veränderten Einrichtungen. Ja, selbst durch bloßes Androhen der Naturaldienste wußte man immer Vortheile zu erpressen.

b) Niemals ist aber ein stets absichtlich precair erhaltener Besitzstand „in das Rechtsbewußtsein (ein neuer unbestimmter Ausdruck!) der Dienstpflichtigen übergegangen". Im Gegentheil bezeichnen die vielen Streitigkeiten zwischen angeblich Berechtigten und angeblich Verpflichteten nur zu laut das über das Haupt der letztern stets schwebend erhaltene Schwerd des Damocles. Man lese nur die Acten. Sie geben Zeugniß davon auf jeder Seite. Fiscus und Gutsherren wollten auch von einem solchen Rechtsbewußtsein nichts wissen, so lange sie Dienste statt des oft noch so lange gegebenen Dienstgeldes, dennoch wieder in natura verlangten und erstritten, um dadurch ein ungleich höheres Ablösungsquantum zu erlangen. Damals beachteten sie keine hypothekarischen Eintragungen. Nur gegen sie sollen alle von ihnen selbst gebrauchten Gründe keine Anwendung finden. Der Glaube des Hypothekenbuchs soll erschüttert werden? Dadurch doch wahrlich nicht, daß eine einseitige Eintragung eines momentanen Zustandes kein unwiderruflicher zweiseitiger Act war! Jeder muß ja auch ohnehin es wissen, das Hypothekenvermerke keine Rechte geben, sondern nur wirklich bestehende Rechte sichern. Auch ist es ja bekannt, wie wenig bei der allgemeinen anrüchigen Natur der Dienste von jeher auf dergleichen gegeben ist.

c) Eben deshalb kann es auch nicht in Betracht kommen, welche Hoffnungen Jemand sich machte, wenn er ein Gut kaufte,

Digitized by Google

worauf Dienste hafteten oder dem Dienste zustanden. Ein Jeder kaufte nur die Hoffnung und die Bauern konnten immer mehr auf eine endlich durchblickende Gerechtigkeit, als die Gutsherren auf die Fortdauer des Unrechts Rechnung machen. Verkaufte sich übrigens Jemand, gleichviel aus welcher Ursache, so ist nicht abzusehen, warum der dritte ihn dafür entschädigen soll. Uebrigens sehe man nur die Pacht-Kauf-Anschläge-Taxen bei Erbsonderungen u.s.w. nach, und man wird sich überzeugen, wie gering (also mit welchem geringen Vertrauen auf Werth und Fortdauer) die Dienste veranschlagt worden sind. Gerade weil die Gutsherren gar kein Aequivalent mehr für die Dienste der Bauern leisteten, hatten die Bauern einen um so gerechteren, von der westphäl. Regierung auch anerkannten Anspruch, endlich eine ungerechte Last loszuwerden. Es ist daher wieder ganz entstellt, wenn die Gutsherren von einer Bereicherung der Bauern wegen eines Vortheils reden, „für welchen sie kein Aequivalent entrichten und sich auf diese Weise mit dem Schaden der Berechtigten oder ihrer eigenen Besitzvorfahren (??) bereichern." Gerade umgekehrt, nachdem die Gutsherren ohne Aequivalent zu geben, so lange sich mit dem Schaden der Bauern bereichert haben, wäre es wohl endlich einmal Zeit, daß solcher Unfug aufhöre.

d) Eine solche gerechte Nothwendigkeit kann und wird übrigens gewiß nicht dahin führen, den „Realcredit eines großen Theils der Provinz zu erschüttern!" Im Gegentheil auf die Jedem verdächtigen Dienste wird gewiß Niemand Geld gegeben haben, und wer es that, gab es auf eine ungerechte Hoffnung. Richtig gestellt, liegt übrigens auch nur diesem Vorgeben die eigentliche Anmaßung zum Grunde, als wenn die wenigen verschuldeten Gutsherren die Provinz ausmachten, für welche die Andern in der Provinz bloß bestimmt sind, sich aufopfern. Grade umgekehrt, wenn die vielen übermäßig durch die hohen Rentenverwandlungen und Ablösungen überschuldeten Bauergüter noch Dienste jetzt auferlegt erhielten, die längst aufgehoben waren, so würde der Credit der Provinz erschüttert werden!

5) Der Grund „daß sich in vielen Fällen nicht ermitteln läßt, ob das Dienstgeld an die Stelle gemessener oder ungemessener Dienste getreten ist", kann hier natürlich gar nicht in Betracht kommen, da derselbe nur in jedem einzelnen Falle der rechtlichen Beurtheilung unterliegt. Diese letztere ist aber auch gar nicht

Digitized by Google

einmal schwierig, wenn die Gutsherren und besonders der gutsherrliche Fiscus nur die Acten nicht zur absichtlichen Verhinderung der Aufklärung des Sachverhältnisses vorenthalten wollten. Früher, wo man nur darauf rechnete, daß man bloß höchstens die vom gutsherrlich-fiscalischen Interesse eingeschlagenen für ihn sprechenden günstigen Stellen in **strepitu fori** nachsehen würde, war man immer gleich mit dicken Actenhaufen bei der Hand. Nachdem aber doch ausnahmsweise sich Jemand fand, der diese Acten genau durchsah, fing man an die Editionsgesuche auf jede Art zu erschweren und jetzt fast ganz unmöglich zu machen. Ueber die Härte und Ungerechtigkeit dieses Verfahrens hat Verf., dem es vorzüglich begegnete, weil er dergleichen Actenstücke Blatt für Blatt durchsah und so mehrere hundert Actenstücke genau verglichen hat, sich schon gebührend ausgesprochen (Centralbl. 1841 Nr. 33.). Gerade dadurch wird die gesetzliche Vermuthung aber um so unentbehrlicher. Diese möchten die Gutsherren jetzt aber auch gern auf den Kopf stellen. Auch hierbei gefällt es ihnen nicht, daß der höchste Preuß. Gerichtshof die richtige Ansicht adoptirt hat. Vergebens suchen sie diese durch den, von etwas ganz anderm redenden, §. 46. des Gesetzes vom 21. April 1825 zu widerlegen. Verf. hat darüber schon das Nöthige im Centralblatt f. pr. Jur. 1841. Nr. 45. erörtert. Nach Prüfung dieses Aufsatzes wird wohl Niemand den bodenlosen Abgrund verkennen, in welchen gern die Gutsherren das Recht der Bauern stürzen möchten, so daß wohl ihre Hoffnung sie täuschen dürfte, daß das Geheime Obertribunal seine Grundsätze hinsichts der Beweistheorie ändern werde.

Uebrigens möge man nur immer in die factischen Verhältnisse näher eindringen. So wie die Actenexcerpte, welche Verf. drucken ließ, so zeigen auch alle andern Acten und resp. Vorprozesse, daß Gutsherren und Fiscus immer die Ungemessenheit der Dienstpflicht überall geltend machten und die Bauern Nichts dagegen schützte. Dienstgelder wurden ihnen zwar hin und wieder dictatorisch auferlegt, aber stets die Ungemessenheit der Dienste nach Willkür der Gutsherren von diesen reservirt. Es finden sich eine Menge Acten, Dienstordnungen, Dienstregister und Verwahrungen aller Art, namentlich bei allen fiscalischen Aemtern, worin die sich überall gleichbleibenden dictatorisch decretirten und mit Ere-

Digitized by Google

cution eingezogenen ungemessenen Dienste dem Leser aus jeder Zeile entgegen treten.

Wenn übrigens die Gutsherren auf den Umstand Gewicht legen, daß in Sachen Fiscus wider Schnarsleben die Bauern verurtheilt sind und daß sie die Angabe, daß solche auf ein falsum beruhe, bestreiten, so wird deshalb auf das oben Gesagte Bezug genommen.

Merkwürdig widersprechend ist es aber, wie die Gutsherren sich auf einen langjährigen Besitzstand stützen, um dadurch die Aufhebung des Gesetzes vom 21. April 1825, soweit es ihnen nicht bequem ist, zu bewirken, ja nicht einmal, weder den durch die westphäl. Gesetze (als von einer legitimen anerkannten Regierung ausgehend), noch den in Folge der Gesetze durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeigeführten factischen Rechtszustand dabei beachten wollen und dennoch eben gerade den „factischen Zustand, welcher dem Gesetze vom 21. April 1825 unmittelbar gefolgt ist", wie sie sich wunderbarer Weise ausdrücken, zur Basis verlangen „so daß der ungestörte Besitz im Jahre 1826 für den künftigen Rechtszustand entscheidet, ähnlich der Bestimmung des §. 641. Thl. 1. Tit. 7. des A. L. R., nach welchem der vollständige ruhige Besitz eines Rechts im Jahre 1740 gegen die Ansprüche des Fiscus sichert". In der That, man sollte kaum glauben, daß sie Widersprüche und Willkür so weit treiben könnten, sich willkürlich irgend einen Zeitpunkt herauszusuchen und noch obenein dabei zu decretiren, daß man blindlings glauben solle, sie hätten damals einen ruhigen ungestörten Besitzstand nach ihren Wünschen gehabt! — Dies heißt mit andern Worten weiter nichts, als wir wollen alle Entscheidungen ungeschehen machen und befohlen wissen, daß nur so entschieden werden dürfe, wie wir es wünschen. Schade nur, daß sie auch selbst die Bestimmung des §. 641 l. c. ganz falsch auffaßten, denn sonst hätten sie doch wenigstens begreifen müssen, daß dies gar nicht paßt. Pfiffig dagegen ist es allerdings, den Zeitpunkt sich herauszusuchen, wo kaum die mit Rechtsconsulenten aufs Beste versehenen Gutsherren, geschweige denn die Bauern, welche erst durch die Prozesse der Gutsherren aufgestachelt wurden, sich erst einige Ueberzeugung von dem Gange verschaffen konnten, den nun diese Streitigkeiten nehmen würden. Besorgt und zweifelhaft, ob ihnen nun auch der Rest ihres Rechts genommen, oder noch eine Spur von Recht geblieben

Digitized by Google

sei, erwarteten natürlich die Bauern erst den Ausgang der bereits schwebenden Prozesse, um hiernach es zu ermessen, ob und wie sie das Wagniß bestehen wollten, ihr Recht schon geltend zu machen, so daß sie natürlich gerade in der ersten Zeit sich noch ruhig verhielten. Gerade deshalb kann daher diese erste Zeit nach Erscheinen des Gesetzes am allerwenigsten entscheidend sein, wenn man nicht die Gutsherren auf das Auffälligste begünstigen will. Oder wollten denn etwa wohl die Gutsherren den Zeitpunkt von 1825 auch gegen sich gelten lassen? Davon scheinen sie nichts wissen zu wollen. Denn dann müßten sie auch die oft vierfachen und sechsfachen Werth übersteigenden Dienstgelder wieder herausgeben. Waren sie doch gerade diejenigen, welche zuerst anfingen, das Gesetz, freilich in ihrem Sinne, auszubeuten. Damals war es ihnen gut. Jetzt, wo endlich sich dennoch die Wahrheit Luft gemacht hat, soll es nichts taugen!

Druck von Philipp Reclam jun. in Leipzig.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Auf dem	Titel	—	statt:	Landtage.		Beleuchtet	lies:	Landtage, beleuchtet.
Seite	9	Zeile	9	v. u.	statt:	Verfechter	lies:	Vorfechter.
—	10	—	19	v. u.	—	Regierung	—	Regung.
—	—	—	7	v. u	—	Mewius	—	Mevius.
—	11	—	14	v. o.	—	Efter	—	Eftor.
—	13	—	7	v. o.	—	müßen	—	müſſen.
—	23	—	18	v. o.	—	edict.	—	edirt.
—	25	—	3u 4	v. u.	—	vaß	—	waß.
—	27	—	24	v. o.	—	Ritter=	—	Richter=.
—	28	—	7	v. o.	—	Getriebe	—	Getreide.
—	—	—	19	v. o.	—	auch über	—	aber auch.
—	36	—	19	v. o.	—	geleiſtete	—	geleiſteten
—	42	—	14	v. o.	—	ohnedies	—	ohne dies.
—	44	—	17	v. o.	—	gereichte	—	diente.
—	50	—	24	v. o.	—	welchen	—	welchem.
—	63	—	9	v. o.	—	halten	—	hatten.

Digitized by Google

In derselben Verlagshandlung ist erschienen:

Die vom römischen Papstthume befreite

Deutsch-katholische Kirche

oder Paragraphen zu einer Verfassungsurkunde derselben mit Begründung aus Geschichte und Christenthum. Neue Ausgabe des Werkes „Der katholischen Kirche 2. Theil." Brosch. Preis 20 Ngr.

Der Glaubenszwang.

Geh. Preis ¼ Thlr.

Dieses Schriftchen dürfte für Jeden unentbehrlich sein, den die jetzt vielfach beunruhigenden Religionsstreitigkeiten nicht ganz theilnahmlos lassen; denn in ihr werden nicht allein alle Grundbegriffe der christlichen Lehre wirklich evangelisch und aufrichtig zusammengestellt, sondern es finden sich darin auch die Rechtsgrenzen genau bestimmt, in welchen Religionsstreitigkeiten, geistliche Amtsthätigkeit und die Befugnisse der Behörden sich bewegen können.

Blätter für häusliche Andacht und Erbauung für alle Stände,

herausgegeben von M. F. W. Reinhard und M. W. Naumann. Zweite mit 1 Stahlstich vermehrte Ausgabe, cart. Preis ½ Thlr.

Handbuch der homöopathischen

Arzneimittellehre

nach den gesammten ältern und bis auf die neueste Zeit herab genau revidirten Quellen der Pharmakodynamik und Therapie. Dem gegenwärtigen Standpunkte der Homöopathie gemäß bearbeitet von D. A. Noack und M. R. D. C. F. Trinks.

1—9. Lieferung, à ¾ Thlr.

Repertorium

der classischen Philologie

und der auf sie sich beziehenden pädagogischen Schriften.

Herausgegeben von Dr. Gustav Mühlmann und Eduard Jenicke, Mitglieder der griech. Gesellschaft zu Leipzig. Erstes Heft. Januar bis April 1844. Preis ½ Thlr.

Bietet eine nach Disciplinen geordnete, vollständige allgemeine sowohl, als in's Einzelne gehende Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Philologie nebst ihren Beurtheilungen dar, so wie es auch alle dahin einschlagende Fragen in pädagogischer Beziehung referirt und nachweist.

Digitized by Google

Elementarbuch

der lateinischen Sprache

nach Seidenstückers Methode, bearbeitet von Dr. Gustav Mühlmann. 1. Abtheilung. Preis $\frac{3}{8}$ Thlr. II. Abthl. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Neues praktisches

Hülfs- und Lesebuch

der italienischen Sprache,

enthält leichtfassliche naturhist. Beschreibungen, verschiedene Erzählungen guter ital. Schriftsteller, namentlich 24 ausgewählte Novellen des Francesco Soave, mit richtiger Betonung der Aussprache jeden Wortes und sprachlichen und erklärenden Noten, so wie eine Tabelle der Conjugationen der ital. Zeitwörter. Bearbeitet und herausgeg. von L. C. Schnabel. Geh. Preis 18 Ngr.

Jahrbuch der Pharmakodynamik

für 1844, von Dr. Joseph Buchner. Geh. Preis 1 Thlr.

Stunden der Andacht

in poetischer Form

mit Originalbeiträgen von Tiedge, Hohlfeldt, Agnes Franz, Friederike Beckert, W. Förster, Manitius, Julie v. Großmann u. A. Dargeboten von Carl Geißler.

In Umschlag mit Golddruck	1 Thl.	15 Ngr.	
Cart. — — — mit 6 Stahlstichen	2 —	7½ —	
in Einband von Callico	2 —	10 —	
in Einband von Leder	2 —	20 —	

Digitized by Google

Digitized by Google